

ÖSTERREICHISCHE
Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
 DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
 VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III., Kegelgasse 15, Parterre, T. 2.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse, 3.
---	--	---

Nr. 19—20.

Wien, am 1. Oktober 1905.

III. Jahrgang.

Sprechstunden in der Vereinskanzlei (III. Kegelgasse 15, Tür 2) an allen Werktagen mit Ausnahme d. Freitags von 4—6 Uhr.

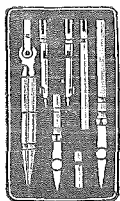
NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER

Lieferanten des Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8

(Werkstätte: V., Hartmannngasse 5).



Theodolite

Nivellier-
Instrumente

Tachymeter

Universal-

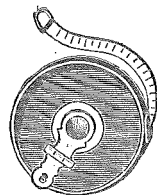
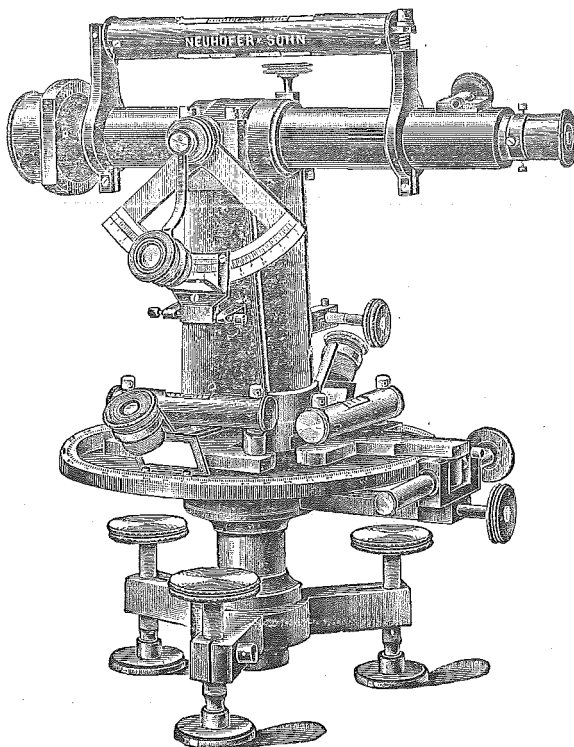
**Boussolen-
Instrumente**

Messtische

und

Perspektivlineale

etc.



Planimeter

Auftrag-Apparate
nach Obergeometer Engel
und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe u. Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle

geodätischen

Instrumente und

Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt.

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger.

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III ¹ / ₂ Kegelgasse 15, Parterre, T. 2. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 5.
--	--	--

Nr. 19—20.

Wien, am 1. Oktober 1905.

III. Jahrgang.

Inhalt: Über das natürliche Erhaltungsprinzip. Von S. Wellisch, Oberingenieur der Stadt Wien. —
Einiges über Vermarkungsmaterialie aus Kunststein. Von Ing. Frank. — Der Entwurf zum Ver-
markungsgesetze. — Zur Grundbuchsquote. — Literarischer Monatsbericht. — Kleine Mitteilungen.
— Patent-Liste. — Patent-Bericht. — Druckfehler-Berichtigung.

Nachdruck der Original Artikel nur mit Einverständnis
der Redaktion gestattet.

Über das natürliche Erhaltungsprinzip.*)

Von S. Wellisch, Oberingenieur der Stadt Wien.

Die mechanische Begründung der Methode der kleinsten Quadrate hat so vielerlei Wege genommen, daß ein Rückblick auf die wichtigsten Entwicklungsstadien des mit dieser Methode verwandten mechanischen Prinzips der möglichen Erhaltung des Naturzustandes von einigem Interesse sein dürfte.

In Anlehnung an die von Galilei in seiner Hauptschrift: »Discorsi e dimostrazioni matematiche«, Leiden 1638, festgestellte Wirkungsweise der Schwere, wonach Hebungen und Senkungen durch die Quadrate der Geschwindigkeiten dargestellt werden, hat Huygens in dem Werke: »Horologium oscillatorium«, Paris 1673, für das Erhaltungsprinzip das erste Fundament gelegt, indem er der erste war, welcher erkannt hat, daß dasjenige, was in der Natur erhalten bleibt, durch die Summe der Produkte aus den Massen und den Quadraten der Geschwindigkeiten auszudrücken sei. Der mit diesem Produkte verbundene Begriff der »lebendigen Kraft«, welcher später von Cartesius (1686), Leibniz (1695) und den drei Bernoulli (1686—1748) eine bestimmtere Ausbildung und Aufklärung gefunden hat, wurde in dem Erhaltungsprinzip zum Gegenstand verschiedener Variationen gemacht.

*) Nachgedruckt mit gütiger Erlaubnis des sehr geschätzten Verfassers, unseres fleißigsten Herrn Mitarbeiters, aus dem bei B. G. Teubner in Leipzig erscheinenden Organ für angewandte Mathematik »Zeitschrift für Mathematik und Physik« als erwünschter Beitrag zu seiner im II. Jahrgange dieser Zeitschrift trefflich ausgeführten »Fehlerausgleichung nach der Theorie des Gleichgewichtes elastischer Systeme«.

In seinem Werke: »*Varia opera mathematica*«, Tolosae 1679, hat Fermat zum erstenmale den Satz ausgesprochen, »daß die Natur immer auf den kürzesten Wegen tätig sei«, oder mit anderen Worten, daß die Natur mit dem »möglichst geringsten Kraftaufwand« auskomme, d. h. im Sinne des »geringsten Widerstandes« vorgehe. Diesen Gedanken hat im Jahre 1740 und einige Jahre später Maupertuis aufgegriffen, um in der Mechanik ein neues Gesetz aufzustellen, welches in seiner Abhandlung: »*Les lois du mouvement et du repos déduites d'un principe métaphysique*« (Histoire de l'académie de Berlin, 1746) folgenden Wortlaut hat: »Wenn in der Natur eine Veränderung vorgeht, so ist die für diese Veränderung notwendige Tätigkeitsmenge die kleinstmögliche.« Die für die Veränderung eines Bewegungszustandes erforderliche Tätigkeitsmenge ist als Produkt von der Form

$$m \cdot v \cdot s$$

zu denken; worin m die Masse, v die Geschwindigkeit und s den zurückgelegten Weg bedeutet. Unter der Veränderung, die in der Natur vor sich geht und ein Minimum werden soll, wird die Differenz zwischen zwei Tätigkeitsmengen verstanden, deren eine dem Zustande vor dem Ereignis, die andere demjenigen nach dem Ereignis entspricht, gleichviel ob das letztere ein wirklicher oder nur ein denkbar möglicher, ein virtueller Vorgang sei.

Da diese Darstellung des Prinzips der möglichsten Erhaltung des Naturzustandes, welches man auch als das »Prinzip der kleinsten Wirkung« (*principium minimae actionis*) bezeichnet, nicht klar genug durchsehen läßt, wie im allgemeinen eine unendlich kleine oder doch eine sehr geringfügige Veränderung eines Systems in der Nähe des Gleichgewichtszustandes — worauf es am meisten ankommt — zu behandeln sei, so erscheint die von Euler gegebene Fassung in differentieller Form viel exacter und deutlicher. In seiner Schrift: »*Methodus inveniendi lineas curvas*«, Lausanne 1741, stellt er für die Formulierung des Prinzips der kleinsten Wirkung das Produkt

$$m \cdot v \cdot ds$$

auf. Dieses Produkt, worin die Bewegungsgröße mv mit dem differentiellen Weg-element ds multipliziert erscheint, bezeichnet er als die augenblickliche lebendige Kraft, und das Integral dieser augenblicklichen lebendigen Kräfte zwischen zwei entsprechenden Zeitgrenzen läßt er ein Minimum werden. Mit Bezug auf die Relation

$$v = \frac{ds}{dt}$$

könnte der Euler'sche Ausdruck auch geschrieben werden wie folgt:

$$m \cdot v^2 \cdot dt \text{ oder } m \frac{ds^2}{dt}$$

oder unter Zugrundelegung der Zeiteinheit:

$$m \cdot v^2 \text{ oder } m \cdot ds^2.$$

In der Schrift: »*Traité de dynamique*«, Paris 1743, gibt d'Alembert den elementaren Wirkungen die Form

$$m \cdot v \cdot dv.$$

Setzt man hierin $m = \frac{p}{g}$, $v = \frac{ds}{dt}$ und $dv = g \cdot dt$, wo p die Kraft und g die zugehörige Beschleunigung bedeutet, so hat man

$$m \cdot v \cdot dv = \frac{p}{g} \cdot \frac{ds}{dt} \cdot g \cdot dt = p \cdot ds$$

d. i. das Element der Arbeit.

Nach Lagrange, welcher in seiner »Mécanique analytique« Paris 1788, die Eulersche Formel analytisch insofern ausdehnte, als er an die Stelle des eindeutigen Minimums die doppelte Möglichkeit von Maximum und Minimum einführte, könnte man dieses Prinzip als dasjenige »der größten und kleinsten lebendigen Kraft« bezeichnen, in welcher Ausdrucksweise es sich auch unmittelbar auf den Grenzfall des Gleichgewichtes anwenden läßt, indem Lagrange nachgewiesen hat, daß unter allen Lagen eines bewegten Systems die der größten und kleinsten lebendigen Kraft entsprechende auch diejenige sei, in welche man es bringen müßte, damit es sich im Zustande des Gleichgewichtes befände.

Laplace drückt sich in seinem Werke: »Exposition du système du monde« wie folgt aus: »Das Integral der mit dem Zeitelemente multiplizierten lebendigen Kraft eines Systems ist ein Minimum, sodaß also die wahrhafte Ökonomie der Natur diejenige der lebendigen Kraft ist.« Dieser Auffassung, welche der Eulerschen Formulierung vollkommen entspricht, schließen sich später auch Poisson (Traité de mécanique, 1833), Hamilton (Philosophical Transactions, 1834) und Jacobi (Vorlesungen, 1842) an, jedoch unter erweiterten Gesichtspunkten, die in der analytischen Bearbeitung des Prinzips zum Ausdrucke gelangen.

Carnot läßt in seinen »Principes fondamentaux de l'équilibre et du mouvement«, Paris 1803, den Verlust an lebendiger Kraft zu einem Minimum werden und nähert sich damit wieder der d'Alembert'schen Form.

In dem Aufsätze »Über ein neues allgemeines Grundgesetz der Mechanik«, (Crelle, Journal für Mathematik, Bd. IV., 1829) hat Gauß einen mit dem Prinzip der geringsten Wirkung verwandten Satz dahin formuliert: »Die Bewegung eines Systems materieller, auf was immer für eine Art unter sich verknüpfter Punkte, deren Bewegungen zugleich an was immer für äußere Beschränkungen gebunden sind, geschieht in jedem Augenblicke in möglich größter Übereinstimmung mit der freien Bewegung oder unter möglich kleinstem Zwange, indem man als Maß des Zwanges, den das ganze System in jedem Zeitteilchen erleidet, die Summe der Produkte aus dem Quadrate der Ablenkung jedes Punktes von seiner freien Bewegung in seine Masse betrachtet«. Unter der Ablenkung da , welche ein materieller Punkt von der Masse m in jedem Zeitteilchen erleidet, wird jener Unterschied in der Bewegung verstanden, welcher eintreten würde, wenn die Bewegung anstatt unter dem Einflusse der vorgeschriebenen Bedingungen unter demjenigen der frei wirkenden Kräfte, also ohne das Vorhandensein dieser Bedingungen ausgeführt werden würde. Nach dem Gauß'schen Satze findet also die zwangloseste Bewegung unter der Bedingung statt, daß die sogenannte Ablenkungssumme

$$\sum m \cdot da^2$$

Einfluß der freiwirkenden Kräfte in Berücksichtigung ziehen, oder es müßte das Prinzip des kleinsten Zwanges, mit dem Trägheitsgesetze in Verbindung gebracht werden. (Mach: »Die Mechanik in ihrer Entwicklung«; Hertz: »Die Prinzipien der Mechanik«). In dieser Verbindung erscheint das Minimumsprinzip in der all-gemeinsten Form, und in dieser erhielt es die vollkommenste und verständlichste Fassung von Castigliano durch seinen »Lehrsatz von der kleinsten Arbeit«, welchen er zum erstenmale im Jahre 1873 in seiner Diplomarbeit als Ingenieur und später in seinem klassischen Werke: »Théorie de l'équilibre des systèmes élastiques et ses applications«, Turin 1879, gegeben hat. Begründet durch die Theorie des Gleichgewichtes elastischer Systeme und als eine Folgerung seiner berühmten Sätze über den Differentialquotienten der Arbeit, lautet dieser Lehrsatz wie folgt: »Die elastischen Kräfte, welche nach der Deformation des Körpers oder des Systems zwischen den Molekülen auftreten, sind jene, welche die Deformationsarbeit zu einem Minimum machen, insofern man die Bedingungsgleichungen berücksichtigt, welche ausdrücken, daß zwischen diesen Kräften um jedes Molekül Gleichgewicht herrscht«.

Der Zusammenhang des mechanischen Minimumsprinzips mit dem geometrischen Minimumsprinzip wurde schon zur Zeit der Auffindung der methodischen Ausgleichung rechnerisch gehandhabt. Legendre, welcher die Methode der kleinsten Quadrate in einem Anhang zu seinem Werke: »Nouvelles méthodes pour la détermination des orbites des comètes«, Paris 1805, zuerst öffentlich behandelt hat, findet die Analogie des Ausgleichungsproblems mit den Eigenschaften des Schwerpunktes bemerkenswert, indem er zeigt, daß der nach seiner Methode berechnete Mittelpunkt eines beliebigen Punktsystems mit dessen Schwerpunkt zusammenfällt. Berührungspunkte zwischen der Bestimmung des Minimumpunktes und den Gesetzen der Natur finden sich auch bei Laplace (Théorie analytique des probabilités, Paris 1812) und Gauß (Theoria combinationis, Göttingen 1821); Versuche zur Begründung der Methode der kleinsten Quadrate aus mechanischen Prinzipien hat die Literatur seit Ivorys Vergleich mit dem Hebelgesetze (Tilloch's Philosoph. Magaz. 1825 und 1826) nicht wenige aufzuweisen; in besonders zutreffender Weise hat Henke in seiner Inaugural-Dissertation: »Über die Methode der kleinsten Quadrate«, Dresden 1868 und 1894, die Meinung von der Möglichkeit, daß das Ausgleichungsproblem eine ganz allgemeine Bedeutung für die Auffassung von Naturvorgängen haben könne, mit den Worten zum Ausdrucke gebracht: Die durch äußere Einflüsse bewirkten Veränderungen geschehen stets so, daß die veränderten Zustände denjenigen, aus welchen sie hervorgegangen, immer möglichst nahe liegen — und daß man als mathematischen Ausdruck dieses Prinzips den Fundamentalsatz der Methode der kleinsten Quadrate zu betrachten habe.

Nach den jüngsten Untersuchungen ist man im allgemeinen zu der Behauptung berechtigt, daß die Anwendung des natürlichen Erhaltungsprinzips auf die Ausgleichungsrechnung zu der allgemeinen Theorie der kleinsten Summen führt. Wird nun im besonderen ohne Rücksicht auf die Bedingungsgleichungen für das Gleichgewicht die Summe der von den Ablenkungskräften allein verrichteten Arbeiten, die »Ablenkungsarbeit« zu einem Minimum gemacht, dann ist auch der

mathematische Ausdruck dieses Prinzips das Fundamentalgesetz der kleinsten Quadratsummen, und es entspricht das hierbei in Anwendung kommende Rechenverfahren der Gauß'schen Methode der kleinsten Quadrate. Wird aber die Summe der zur Erlangung des Gleichgewichts notwendigen Arbeiten, die »Deformationsarbeit«, auf ein kleinstes Maß gebracht, so erweitert sich das Rechenverfahren zur Methode der kleinsten Produkte, wie sie zum erstenmale in der »Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen«, Wien 1904, unter dem Titel: »Fehlerausgleichung nach der Theorie des Gleichgewichtes elastischer Systeme« vom Verasser ausführlich behandelt worden ist.

Da diese erweiterte Methode durch Einführung entsprechender, von den vorgeschriebenen Gleichgewichtsbedingungen abhängender Gewichtszahlen immer auf die Gauß'sche Methode zurückgeführt werden kann, so findet die eine wie die andere — unabhängig von der Wahrscheinlichkeitstheorie — nach der strengen Theorie des Gleichgewichtes elastischer Systeme oder allgemein durch das natürliche Erhaltungsprinzip ihre mechanische Begründung.

Einiges über Vermarkungsmateriale aus Kunststein.

Die Erwirkung eines allgemeinen Vermarkungsgesetzes ist zur Sicherung des Grundeigentums unerlässlich, denn erst dann erhält der buchmäßige Nachweis jeder Parzelle im Grundbesitzbogen seine volle Berechtigung, wenn der örtliche Bestand dauernd in Übereinstimmung mit den Katastralmappen und den Urkundenoperaten des Grundbuches erhalten wird. Nachdem von Seite der hohen Regierung vorbereitende Studien zur Erlassung eines Vermarkungsgesetzes gemacht werden, so dürften hier auch einige Bemerkungen über das Vermarkungsmateriale nicht unerwünscht sein.

Bei den ersten Katastralaufnahmen wurden vorzugsweise unbehauene Grenzsteine, sogenannte Feldsteine zur Vermarkung verwendet, auf welche eine Kreuzmarke eingemeißelt wurde. In einigen Gegenden finden wir auch regelmäßig geformte Basaltsäulen als Grenzpunkte vor. Glatt behauene Sand- oder Granitsteine wurden erst bei Berainungen von Eisenbahnterritorien und Herrschaftsgütern allgemein eingeführt. Um Feldsteine mit Sicherheit als Grenzsteine zu erkennen, wurden diesen Steinen sogenannte Zeugen beigelegt, indem unverwesliche Sachen, wie Glas- und Tonscherben, Schlacken und Ziegelbrocken in das Lager des Steines gelegt wurden.

Dieser uralte Brauch bildet die ersten Anfänge einer unterirdischen Vermarkung. Mögen die nur oberirdisch versicherten Grenzpunkte noch so gut vermarktet sein, so sind sie mehr oder weniger der Gefahr einer Verschiebung ausgesetzt, welche sowohl durch Naturereignisse, als auch durch landwirtschaftliche Kulturarbeit herbeigeführt wird. Es ist daher diese Art der Berainung für eine dauernde Sicherung der Eigentumsgrenzen ungeeignet.

Um diesem Übelstande abzuhelpfen, wurden in einigen Gegenden Deutschlands und Frankreichs unterirdische Vermarkungen durchgeführt. Es wurden Drain-

röhren und gebrannte Hohlziegel in aufrechter Stellung in den Erdboden versenkt, so daß selbst eine Tiefkultur sie nicht berührt hatte. Das preußische Finanzministerium hat in einer allgemeinen Verfügung vom 2. Juli 1880 über die Vermarkung der Eigentumsgrenzen bestimmt, daß für unterirdische Vermarkungen Hohlziegel von 10 *cm* quadratförmigem Querschnitt mit runder Längenhöhlung von 5 bis 6 *cm* Weite und 30 *cm* Länge verwendet werden sollen.

Diese unterirdische Vermarkung fand jedoch trotz ihrer großen Vorteile keinen allgemeinen Anklang, nachdem die Grenzpunkte nicht jederzeit sichtbar sind und die Aufsuchung derselben ohne Karten beinahe unmöglich und mit einer Karte sehr schwierig und umständlich ist.

Eine Grenzsteintype, welche eine sowohl oberirdische als unterirdische Vermarkung liefert, ist in dem Schmeißer'schen zweiteiligen Normal-Grenzsteine gegeben, welcher nach dem übereinstimmenden Urteile hervorragender Fachgenossen heute als das beste und billigste Vermarkungsmateriale anzusehen ist.

Der Normalgrenzstein*) (österr. Patent Nr. 2406) besteht aus 2 Teilen, dem Grenzstein A und der Grenzplatte B.

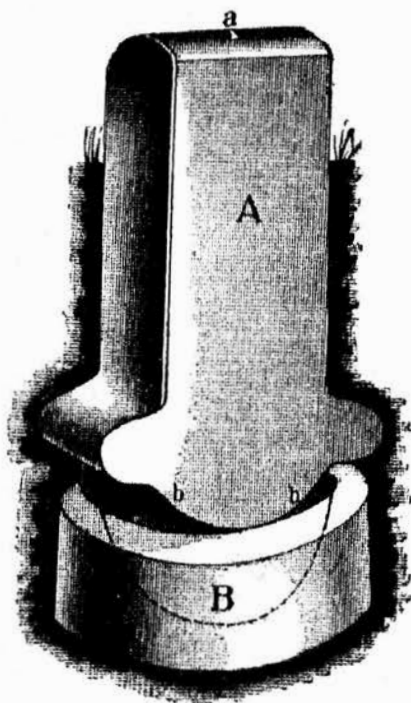


Fig. 1.

Der Grenzstein A bewegt sich in der Grenzplatte B im Kugelgelenk, wenn er durch einen starken Stoß — beim Pflügen oder Anfahren — aus der senkrechten Stellung gebracht wird; die Lage der Grenzplatte kann hierdurch und durch andere äußere Einflüsse nicht verändert werden. Geht der Grenzstein A

*) Beschreibung des zweiteiligen Normalgrenzsteines. Praktische Ausführung der Versteinerung der Grundstücke mit zweiteiligen Normalgrenzsteinen. Anton Großmann, Zementwarenfabrik, Aussig. Wird auf Ansuchen gratis versendet.

ganz verloren, so kann ein jeder Laie einen neuen Grenzstein A genau auf die ursprüngliche Stelle setzen, wenn er den Erdboden bis zur Ausrundung der Grenzplatte bb entfernt und den neuen Grenzstein in diese Ausrundung einsetzt.

Die Versteinung einer Gemarkung ist bei Anwendung von Normal-Grenzsteinen für immer gesichert; Grenzstreitigkeiten und amtliche Grenzfeststellungen, die öfters viel Ärger mit sich bringen und viel Geld kosten, werden in solchen Gemarkungen kaum noch vorkommen.

Von Wichtigkeit ist es auch, daß für den Grenzstein künstliches Material zur Verwendung kommt, da sich dieses von dem natürlichen Material wesentlich unterscheidet und man namentlich im steinigen Terrain, zwischen natürlichen Steinen aller Art, sofort erkennen kann, welches der richtige Grenzstein ist.

Der Normal-Grenzstein wird aus Zement-Beton hergestellt und ist ungemein fest und von unbegrenzter Dauer.

In Deutschland werden bereits nach den Angaben der allgemeinen Vermessungsnachrichten, Jg. 1901, Nr. 20, an zwanzig Stellen Normalgrenzsteine erzeugt. Der Lizenzinhaber für Österreich ist Herr A. Großmann, Zementwaren-Fabrik, Aussig.

Nach einem dem Gefertigten übersandten Berichte sind diese Grenzsteine bereits bei der k. k. priv. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft, k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahn, Stadtgemeinde Aussig, Stadtgemeinde Teplitz-Schönau, fürstl. Kanzlei Lobositz etc. eingeführt und haben sich sehr gut bewährt.

Nachdem der Preis dieser Grenzsteine sehr niedrig ist*), so ist diese Grenzfixierung namentlich bei Neuaufnahmen zu empfehlen.

Der Gedanke, Kunststein als Vermarkungsmaterialie zu verwenden, ist nicht neu. Bereits im Jahre 1872 hat Geometer Fecht in Stuttgart in dem ersten Jahrgange der «Zeitschrift für Vermessungswesen» einen Vorschlag zur Einführung eines einheitlichen Grenzmarksteines aus Zement gemacht.

Nachdem in diesem Aufsätze manche lesenswerte Stellen sich vorfinden und dieser Jahrgang der vorgenannten Zeitschrift im Buchhandel vergriffen ist, so mögen sie hier zum Abdrucke gelangen:

«Bekanntlich würde die allgeräueste, nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und mit möglichster Berücksichtigung praktischer Erfahrungen vollführte Landes- und Grundstücksvermessung nur einen vorübergehenden Wert haben, wäre derselben eine vollständige und sichere Vermarkung nicht vorausgegangen und würde diese Vermarkung nicht fortwährend in gutem Stande, d. h. in Übereinstimmung mit der Vermessung erhalten.

Man darf wohl sagen, eine solche Vermarkung ist das A und O, die erste und bleibende Grundlage jedes guten Vermessungswerkes. Und doch, wenn man es aufrichtig gestehen will, sind es mit seltenen Ausnahmen noch ganz wenige Länder und in diesen leider oft nur einzelne solide Gemeinden und Bezirke, in welchen diese unentbehrliche Grundlage faktisch vorhanden ist.**)

*) Für einen Grenzstein samt Platte 50 cm Länge . . . K 1.—

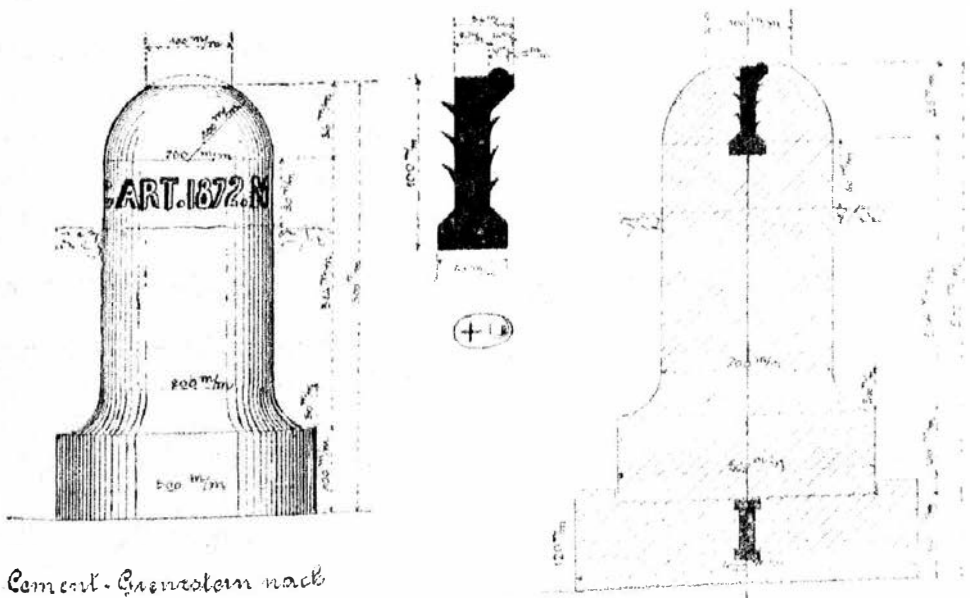
„ „ „ „ „ 60 „ „ . . . „ 1.20 ab Fabrik Aussig.

***) In den verkoppelten und konsolidierten Gemarkungen Norddeutschlands wird überall eine sorgsame und vollständige Vermarkung ausgeführt.

Die Ursachen dieses großen Übelstandes liegen teils in dem nur zu sehr bekannten Schlendrian, welchen sich die meisten Grundbesitzenden, Gemeinden und Private, sowie die hiezu bestellten Steinsetzer zu Schulden kommen lassen, teils aber und hauptsächlich in der Mangelhaftigkeit und Ungleichheit des hiezu verwendeten Steinmaterials, seiner Form und Größe.

Diesem Übelstande kann nur auf gesetzlichem Zwangswege und dadurch abgeholfen werden, daß ohne Mitwirkung des Geometers kein Stein gesetzt und untersucht werden darf, wobei materielle Zeugschaft ganz überflüssig ist; die einzig richtige Zeugschaft sind genaue Maßzahlen. Ferner ist dem Übelstande noch abzuhelpen durch die Einführung eines in ganz Deutschland gleichmäßig zu produzierenden Grenz-Marksteins, gleichmäßig in Material, Form und Größe. Solche Steine sollen nur von den Gemeindeverwaltungen bezogen werden können. Hierbei ist es namentlich auch die Form des Steins, auf welcher ein wesentlicher Wert zu legen ist, und daß nicht jedermann solche produzieren kann. So empfiehlt sich fast von selbst die Gußform und als das geeignetste Material der Zement. Bewährte Zementfabrikanten haben mir auf das Bestimmteste versichert, solche Steine mit vollständiger Garantie der Unverwitterlichkeit und um einen Preis herstellen zu können, welcher unter dem der Herstellung solider behauerer Sandstein- etc. Marksteine stehe.

Was die Form betrifft, so schlage ich die zylindrische mit dem in der Zeichnung (Fig. 2) angedeuteten Profile und den dort durch Maße (Millimeter) bestimmten Dimensionen vor.



Cement-Granitstein nach Geometer Fockel, Brüggen

Fig. 2

Die gerade Oberfläche der Kugelschicht mit 100 mm im Durchmesser soll genau rechtwinkelig zur Vertikalaxe des Steins sein und zum Aufsetzen der Dosenlibelle beim Setzen und Untersuchen dienen, insbesondere auch um für Nivellementsfixpunkte geeignet zu sein. An demjenigen Teil des Kerns, welcher außerhalb des

Bodens bleibt, sollte in vertiefter Schrift der Markungsname, sowie die Jahrgangs- und Nummerzahl angegeben sein. Die Kosten des Steins werden dadurch gar nicht vermehrt.

Nebenbei bemerkt, hätte es auch künftig, wenn diese Steinform eingeführt würde, einen Sinn, die Marksteine in Karten und Plänen mit Ringen zu bezeichnen und es wäre gewiß nur praktisch, wenn man konsequenterweise diejenigen Steine, welche polygonometrisch bestimmt werden sollen, von größerem Durchmesser, etwa 300 und diejenigen, welche trigonometrisch zu bestimmen wären, etwa 400 mm stark machen würde; desgleichen auch die Höhe entsprechend zu steigern. Ebenso würde man es in der Zeichnung halten.

Die von Fecht konstruierte Steintype ist für Polygon- und Triangulierungspunkte im Feldgebiete sehr gut geeignet, wenn diese Punkte noch eine unterirdische Versicherung in Form einer Platte mit einer Metallmarke erhalten. Nachdem diese Fixpunkte gewöhnlich an Stellen gesetzt werden, die von der landwirtschaftlichen Kulturarbeit verschont werden, so ist eine stabile Form, die sich im Lager nicht bewegen kann, am Platze.

Wenn in die Oberfläche dieses Steines exzentrisch gegen den Mittelpunkt ein Metallbolzen mit einer halbkugelförmigen Oberfläche eingelassen wird, so kann diese Festpunktversicherung auch für Niveaupunkte mit großem Erfolge verwendet werden.

Auf alle Fälle ist bei Neuaufnahmen den beteiligten Gemeinden eine sehr dauerhafte und stabile Fest- und Grenzpunktversicherung zu empfehlen, nachdem von dieser Fixierung die Güte der Vermessungsarbeit wesentlich abhängig ist.

Teplitz-Schönau, im Februar 1905.

Ing. Frank.

Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(8. Fortsetzung.)

IV. Hauptstück.

Periodische Revision der Gemeinde-Grenzen und der Grenzen des unbeweglichen Eigentumes der Gemeinden (Gemeindegrundstücke).

Begehung der Gemeindegrenzen.

§ 34.

Jedes fünfte Jahr sind die Gemeindegrenzen kommissionell zu begehen.

Die Kommission ist zusammengesetzt aus dem Gemeindevorstande und je zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung der angrenzenden Gemeinden.

Als Kommissionsleiter hat vom Jahre 1905 angefangen bei jeder Revision wechselweise einer der Gemeindevorstände zu fungieren.

Für die erste nach vorstehender Bestimmung stattfindende Revision entscheidet bezüglich der Bestellung des Kommissionsleiters das Los.

Für den Zeitraum vom Jahre 1902 bis einschließlich 1904 wird folgendes angeordnet:

1. Zum Kommissionsleiter wird ein Vermessungsbeamter bestimmt;
2. sind in jedem Jahre die Gemeindegrenzen so vieler Gemeinden zu be-
gehen und gleichzeitig die Abstände der Grenzmarken zu messen, daß Ende 1904
sämtliche Gemeindegrenzen der Revision unterzogen sind.

Die Begehung der Reichsgrenzen hat gemäß den bestehenden Staatsver-
trägen stattzufinden.

Für die Begehung der Landesgrenzen werden besondere Bestimmungen er-
lassen.

* * *

*Infolge natürlicher und künstlicher Einflüsse, wie: Niederschläge, Elemen-
tar-Ereignisse, Bauten und künstlicher Erdbebewegungen aller Art, sowie durch
sonstige Umgestaltungen ist Grund und Boden fortwährenden Veränderungen
unterworfen. Diese Veränderungen sind außer den absichtlichen und aus Unvor-
sichtigkeit begangenen Beschädigungen an Grenzmarken die Ursache, daß inner-
halb eines unbestimmten Zeitraumes eine mehr oder minder große Anzahl Grenz-
marken verschüttet, beschädigt oder ganz zerstört wird.*

*Werden die Folgen dieses Einflusses nicht kontinuierlich beseitigt, so kann
es vorkommen, wenn die örtlichen Verhältnisse diese unbeabsichtigten Verände-
rungen begünstigen, daß bestehende Vermarkungen nach nicht gar zu langer
Zeit verschwinden, wie es die Tatsache beweist.*

*Hieraus folgt, daß um das Abhandenkommen der Grenzmarken möglichst
zu vermindern, es unbedingt notwendig ist, öfter Nachschau zu halten
und Vorkehrungen zu treffen, damit die Grenzmarken intakt bleiben.*

*Die Vorkehrungen dürfen jedoch, da die Grenzmarken gemeinschaftliches
Eigentum der Anrainer sind (§§ 844, 845 und 850 a. b. G. B.), nicht einseitig
getroffen, sondern es muß die Nachschau gemeinschaftlich gehalten werden. Außer-
dem bietet die gemeinschaftliche Nachschau den großen Vorteil, daß Differenzen
zwischen den Anrainern behoben und, wo dies nicht der Fall ist, noch recht-
zeitig konstatiert werden können. Ein weiterer Vorteil in der periodischen ge-
meinschaftlichen Nachschau der Grenzen besteht darin, daß Verjährungen vor-
gebeugt wird und Besitzstörungen zu vermeiden sind.*

*Die gemeinschaftliche Nachschau der Eigentums Grenzen bietet sonach wesent-
liche Vorteile, kommt jedoch, da es an bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen
mangelt, nicht in Ausführung, weil die Anrainer aus eigenem Antriebe die Be-
gehung nicht unternehmen, mag sie noch so zweckmäßig sein.*

*Die Bestimmungen der §§ 34 bis 41 des vorliegenden Gesetzes liegen
diesen Erwägungen zugrunde.*

*Was nun die Begehung der Gemeindegrenzen anbelangt, so ist hierzu folgen-
des zu bemerken:*

*Die Grenzmarken der Gemeinde sind die äußersten Punkte des Gemeinde-
gebietes und oft weit vom Orte entlegen. Aus diesem Grunde werden die Ge-
meindegrenzen kaum einmal im Jahre betreten, noch weniger aber dann, wenn
die betreffenden, an der Peripherie des Gemeindegebietes befindlichen Grundstücke
solchen Kulturgattungen (Weide, Wald, Öde u. s. w.) angehören, deren Benützung*

eine eigentliche Bewirtschaftung nicht erfordert. Die besseren, stets benützten und jährlich bewirtschafteten Grundstücke sind in der Regel in der Nähe der Ortschaften, die schlechten, häufig sehr unregelmäßig bewirtschafteten Grundstücke entlegen, infolgedessen der Umfang der Gemeinde äußerst selten in Angensein genommen wird.

Die Wichtigkeit der Gemeindegrenze und Notwendigkeit der genauen Vermarkung wurde bereits im § 4 hervorgehoben.

Aus diesen Gründen und eingangs angeführten Veränderungsursachen erscheint die Begehung behufs Instandhaltung der Grenzmarken unerlässlich.

Für die erste Revisionsperiode, das ist von 1902 bis 1904, wird die Begehung unter Leitung des Vermessungsbeamten angeordnet, und zwar zu dem Zwecke, um die Schwierigkeiten, welche gelegentlich der ersten Begehung hinsichtlich der Konstatierung der Gemeindegrenze, deren Erneuerung u. dgl. sich ergeben werden, durch ein behördliches Organ zu beheben.

Ferner wird der Vermessungsbeamte anlässlich dieser Begehung außer den Vermessungen behufs Wiedererrichtung von Grenzmarken auf Grund der bei der Landesvermessung (1823) angefertigten Grenzbeschreibung eine neue, den damaligen Stand enthaltende Grenzbeschreibung verfassen. Gleichzeitig hat der Vermessungsbeamte den Abstand von einer Grenzmarke zur anderen zu messen und die ermittelten Entfernungen in die Grenzbeschreibung einzutragen.

Der Vermessungsbeamte wird für die vom Jahre 1905 angefangen vorzunehmenden Revisionen, welche ohne seine Intervention stattzufinden haben, bereits bei dieser ersten Begehung die nötigen Unterweisungen rücksichtlich des zu beobachtenden Vorganges erteilen.

Für die Begehung der Landesgrenze werden gemischte Kommissionen der angrenzenden Länder zusammensetzen sein, wozu die Erlassung besonderer Landesgesetze erforderlich ist *)

Zeitpunkt der Begehung.

§ 35.

Die gemäß § 34, Absatz 1 und 2, vorzunehmende Begehung hat im Monate Mai, spätestens Juni stattzufinden und nur infolge Eintrittes außergewöhnlicher Hindernisse, als: Elementar-Ereignisse, Epidemien u. dgl. darf mit Bewilligung der Katastralbehörde die Begehung verschoben werden.

Dieselbe ist aber, den Fall neuerlich eingetretener unüberwindlicher Hindernisse ausgenommen, noch im Revisionsjahre zu bewirken.

Die im Revisionsjahre unterbliebene Revision muß sodann im nächstfolgenden Jahre durchgeführt werden.

Die Revision ist in der Regel derart zu bewirken, daß die in der Grenzbeschreibung angegebenen Abstände der Grenzmarken gemessen werden und sind zu diesem Zwecke nötigenfalls Unterweisungen vom Vermessungsbeamten einzuholen.

*) Siehe Antrag Silberer, österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, II. Jahrgang, Seite 364 und 365 und III. Jahrgang, Seite 12 und 13.

Zur Erleichterung der Übersicht sind die Grenzmarken gelegentlich jeder Revision mit Kalkwasser zu besprengen.

Der Katastralbehörde steht die Regelung und Überwachung der Begehung von amtswegen zu.

* * *

In den Monaten Mai und Juni ist der Landricht weniger beschäftigt und wurde daher dieser Zeitraum für die Begehung in Aussicht genommen. Im allgemeinen wird die Begehung der Gemeindegrenze einer mittleren Gemeinde von zirka 2000 Joch Flächeninhalt ungefähr zwei Tage in Anspruch nehmen, wobei ein sehr langsamer Gang und die in Alinea 4 bezeichnete flüchtige Längenmessung, welche die Orientierung erleichtern soll, in Betracht gezogen ist.

In welcher Reihenfolge die Begehung mit den Nachbargemeinden zu geschehen habe, wird im Verordnungswege (§ 59) bestimmt werden.

Aufnahme des Begehungsprotokolles.

§ 36.

Über die Begehung ist ein Protokoll zu verfassen und von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

Dasselbe muß alle den Zweck der Begehung betreffenden wichtigen Wahrnehmungen enthalten, als: den Abgang von Grenzmarken, vorgefundene Beschädigungen, erforderlichen Ersatz derselben u. dgl.

Das Protokoll ist innerhalb 14 Tage, nach erfolgter Begehung der Katastralbehörde vorzulegen, welche wegen Erneuerung der abgängigen Grenzmarken die entsprechenden Vorkehrungen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes zu treffen hat.

Beschädigte Grenzmarken sind durch neue zu ersetzen, und zwar in Gegenwart der Begehungskommission oder falls diese es für notwendig erachtet, unter Intervention des Vermessungsbeamten.

* * *

Durch das der Katastralbehörde (Alinea 3) vorzulegende Begehungsprotokoll soll der Vermessungsbeamte davon Kenntnis erhalten, wo die Wiederherstellung von Grenzmarken erforderlich ist (§ 39). Andererseits wird auf Grund der Begehungsprotokolle über die Gemeindegrenze die Evidenz über deren Grenzmarken geführt werden können.

Begehung der Gemeindegrundstücke.

§ 37.

Auf die zum unbeweglichen Eigentum der Gemeinde gehörigen Grundstücke (Gemeindegrundstücke) finden die Bestimmungen der §§ 34, 35 und 36 dieses Gesetzes mit der Ausnahme sinngemäße Anwendung, daß die Kommission aus dem ganzen Gemeindeausschusse zu bestehen hat.

Der als Kommissionsleiter fungierende Gemeindevorstand ist berechtigt, in besonderen Verhinderungsfällen Mitglieder des Gemeindeausschusses von der Teilnahme an der Begehung zu entheben.

* * *

Die periodische Begehung der Gemeindegrundstücke ist dringend notwendig und das einzige wirksame Mittel, um der fortwährenden Abnahme des unbeweglichen Gemeindebesitzes Einhalt zu tun. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß das Flächenmaß der Gemeindegrundstücke von Jahr zu Jahr abnimmt, eine umso bedauerlichere Erscheinung, als diese Grundstücke oft das einzige Vermögen der Gemeinde ausmachen. Sie sind entweder gar nicht, oder so außerordentlich mangelhaft vermarktet, daß Usurpierungen durch Überackern der Grenze oder in anderer Weise bewerkstelligt, nicht nur leicht möglich, sondern mangels fester Besitzgrenzen begünstigt werden. Der ganzen Gemeinde ist die geradezu beispiellose Wirtschaft mit den Gemeindegrundstücken bekannt und dennoch werden keine Anstalten getroffen, um für die Gemeinde zu retten, was noch zu retten ist.

Diesem großen Übelstande wird einerseits die Vermarkung abhelfen, anderseits die periodische Begehung, gelegentlich welcher jeder Übergriff zeitgerecht abzustellen ist und abhandeln gekommene Grenzmarken durch neue ersetzt werden können.

Begehungskommission für in einem anderen Gemeindegebiete gelegene Gemeindegrundstücke.

§ 38.

Ist das unbewegliche Gemeindeeigentum in einem anderen Gemeindegebiete gelegen, so hat der Gemeindevorstand dieser Gemeinde die Kommissionsverhandlung zu leiten.

Der Begehung sind der Gemeindevorstand und die Gemeinderäte jener Gemeinde zuzuziehen, deren Eigentum das zu begehende Grundstück ist.

Ist das Grundstück Eigentum einer Katastralgemeinde, welche nicht zugleich Ortsgemeinde ist, so haben eventuell statt der Gemeinderäte die Gemeindeausschüsse dieser Katastralgemeinde der Begehung beizuwohnen.

Wird von den Vertretern der beteiligten Katastralgemeinde oder von den Anrainern die Intervention des Vermessungsbeamten begehrt, so ist dieser Kommissionsleiter.

* * *

Für den Fall, als Gemeindegrundstücke in einem anderen Gemeindegebiete gelegen sind, fungiert als Leiter der Begehungskommission der Gemeindevorsteher der letzteren Gemeinde. Gehören mehrere Katastralgemeinden zu einer Ortsgemeinde und besitzt eine der ersteren Gemeinden Grundstücke, so haben die dieser Katastralgemeinde angehörigen Mitglieder des Gemeindeausschusses (§§ 52 und 70 der Gemeindeordnung und § 6 der Kündmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 1. Jänner 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 12) der Begehung beizuwohnen.

Erneuerung der Grenzmarken.

§ 39.

Der Antrag auf Erneuerung der Grenzmarken hat von dem im § 4 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeindeausschusse, beziehungsweise den Ausschußmitgliedern oder den daselbst bezeichneten Behörden auszugehen.

Wird ein solcher Antrag innerhalb sechs Monate nach der Begehung nicht gestellt, so ist der Vermessungsbeamte verpflichtet, mit Bezugnahme auf Bestimmung des § 4, letzten Absatz dieses Gesetzes, die betreffende Behörde hiervon zu verständigen.

* * *

Der Erhaltung der Gemeindegrenzen und der Grenzen der Gemeindegrundstücke ist, wie in den §§ 4, 34 und 37 bereits dargelegt wurde, große Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu diesem Ende wegen Erneuerung derselben außer den betreffenden Gemeindevorstehern, beziehungsweise Mitgliedern des Gemeindeausschusses (§ 38, Alinea 3) den bezüglichen Oberbehörden die Antragstellung eingeräumt und zugleich der Vermessungsbeamte verpflichtet, nach Verlauf von sechs Monaten seit der Begehung, falls bis dahin ein Antrag nicht gestellt wurde, diesen zu veranlassen.

V. Hauptstück.

Periodische Revision der im Einzelbesitz befindlichen Grundstücke.

Begehung der Grundstücke.

§ 40.

Behufs tunlichster Verhütung der Unkenntlichkeit der Grenzen, beziehungsweise des Verlustes an Grenzmarken hat die periodische Begehung der Eigentums Grenzen der im Einzelbesitze befindlichen Grundstücke stattzufinden.

Dieselbe muß riedweise, und zwar so geschehen, daß in je einem Zeitraume von fünf Jahren die Eigentums Grenzen aller Grundstücke der Katastralgemeinde begangen sind.

Für geschlossene Waldungen kann im Einverständnisse mit der Katastralbehörde die Gemeindevertretung die Begehung für jedes zehnte Jahr festsetzen.

Der Eigentümer eines Waldgrundes ist jedoch berechtigt, außer dem Revisionsjahre, insbesondere aber vor dem Abtriebe des Holzbestandes die gemeinschaftliche Begehung der Grenze, eventuell unter Intervention des Gemeindevorstehers oder Vermessungsbeamten (§ 43) zu begehren.

Die Begehung hat, in der Weise zu erfolgen, daß die Anrainer eines Grenz zuges diesen der ganzen Länge nach gemeinschaftlich in Augenschein nehmen, und bei diesem Anlasse etwaige Mängel bezüglich der Vermarkung konstatiert werden (§ 44).

* * *

Die Erläuterungen, bezüglich des Vorganges bei der Begehung der Gemeindegrenzen und Gemeindegrundstücke (§§ 34 und 37, insbesondere Einleitung zu § 34) gelten auch für die Begehung der im Einzelbesitze (Privatbesitze) befindlichen Grundstücke. Diesbezüglich ist jedoch noch folgendes zu bemerken:

Die Einteilung der Grundstücke geschah im großen ganzen riedweise, und zwar sukzessive. Sobald sich die Notwendigkeit ergab, der Ackerkultur wieder Grundflächen zuzuführen, wurden bisher als Weide- oder Waldland benützte Flächen unter die bestifteten Grundbesitzer aufgeteilt und der ganze Grundkomplex be-

sonders bezeichnet (Riedbezeichnung). Es hat daher nahezu jeder ehemalige Bestiftete in jedem Riede ein Grundstück.

Dieserwegen und weil die pro Tag zu bewerkstelligende Begehung aus praktischen Gründen auf ein abgeschlossenes Gebiet beschränkt werden soll, wurde der «Ried» als dieses Gebiet gewählt. Von weniger umfangreichen Rieden können auch zwei an einem Tage begangen werden.

Es wird demnach für die fünf-, beziehungsweise zehnjährige Begehungsperiode die Einteilung derart zu treffen sein, daß jährlich sovielt Riede der Begehung unterzogen werden, damit zu Ende des letzten Turnusjahres alle Riede begangen sind.

Die Begehung der Waldgrenzen kann auf jedes zehnte Jahr festgesetzt werden, weil der Grund und Boden der Waldkulturen je nach der Umtriebsperiode bis zur Schlägerung des Holzes und dem Stockroden keine Veränderung erleidet.

Jedoch können im Hochgebirge infolge außergewöhnlicher Elementarereignisse, als: Fels-, Lawinenstürze, Wolkenbrüche, Erdabstürzungen, Vermurungen u. dgl., Grenzmarken beschädigt oder vernichtet werden. In solchen Fällen soll eine außergewöhnliche Begehung beantragt werden können (Alinea 4).

Diese Begehung soll auch dann zulässig sein, wenn die Abräumung eines Holzbestandes beabsichtigt wird, und zwar aus dem Grunde, weil erfahrungsgemäß meistens nach der Abholzung die größten Streitigkeiten entstehen, die in Ansehung des Umstandes, daß es sich in diesem Falle um einen erst nach vielen Jahren erzielten Ertrag handelt, auch begreiflich erscheinen.

Wie wichtig die Revision und Erneuerung der Grenzen ist, beweist die Instruktion für die Begrenzung, Vermarkung und Vermessung der Staats- und Fondsforste (Manz'sche Gesetzausgabe, Band 8, für Forstwesen und Feldschutz, 1890, Seite 370, Z. 6), woselbst eine von zehn zu zehn Jahren vorzunehmende Revision oder Begehung festgesetzt wird.

Diese Instruktion, welche keine allgemeine Giltigkeit hat, ist ein vorzüglicher Beweis dafür, wie dringend notwendig ein Vermarkungsgesetz ist. Die §§ 3 und 4, welche aus lauter Andeutungen und Erwägungen zusammengesetzt sind, geben klar den Mangel eines Gesetzes zu erkennen, sie rufen förmlich nach Erlassung eines solchen.

Der Umstand, daß in Anbetracht der Verhältnisse selbst eine Verwaltungsbehörde sich nicht recht zu helfen weiß, ja nicht helfen kann, ist außerordentlich bemerkenswert.

(Fortsetzung folgt.)

Zur Grundbuchsenquête.

(Von einem hervorragenden Fachmann und vorzüglichem Kenner der Verhältnisse im Grundbuch und Kataster.)

I.

Sowohl im Reichsrate als auch in den einzelnen Landtagen wird seit Jahren auf die vielen Mängel unseres Grundbuches in einer großen Anzahl Anträge, Resolutionen und Interpellationen hingewiesen. Ein ganz besonderes Verdienst

aber hat sich der niederösterreichische Landtag dadurch erworben, daß er in den verfloßenen zwei Jahren über diese für die beteiligten Kreise, das ist die Grundbesitzer überhaupt, dann Rechtsanwälte, Gemeinden, Straßenausschüsse, Grundbuchsämter, Geometer, Gutsverwalter, Forstbeamte und andere, so wichtige Angelegenheit wiederholt verhandelte und endlich am 2. Juni l. J. beschlossen hat, den Landesausschuß zu beauftragen, eine Enquete zu veranstalten, welche bezüglich der erforderlichen Grundbuchsreform praktische Vorschläge zu erstatten hätte.

Um nun nachzuweisen, daß diese Angelegenheit bereits ausführlich behandelt wurde, seien hier die betreffenden Stellen aus den stenographischen Protokollen des niederösterreichischen Landtages angeführt:

I. Aus dem Antrage des Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen vom 16. April 1903, Seite 93 bis 95 der «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», I. Jahrgang:

Die mit § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 angeordnete Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster ist von außerordentlicher Wichtigkeit für den Realitätenverkehr und kann dieser Umstand nicht besser bewiesen werden als durch die Wiedergabe der Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1899, enthalten im Verordnungsblatte vom 14. Jänner 1899. Die bezügliche Stelle lautet:

«Mit Rücksicht auf die große Bedeutung, welche diesen beiden Gesetzen (R.-G.-Bl. Nr. 82 und 83 ex 1883) für die Ordnung des Grundbuchsstandes sowie für eine der Rechtssicherheit und öffentlichen Wohlfahrt entsprechende Grundbuchsverwaltung überhaupt zukommt, erscheint es nötig, daß die Gerichte die Art und Tragweite der ihnen hiedurch zugewiesenen Aufgaben vollständig erfassen und dahin bei den bezüglichen Amtshandlungen mit allem Eifer und mit besonderer Umsicht ans Werk gehen. Der Zweck der bezogenen Gesetze erfordert unbedingt ein bereitwilliges Zusammenwirken aller zu deren Handhabung berufenen Organe, weshalb die Gerichte und die Evidenzhaltungsbeamten verpflichtet sind, sich gegenseitig jede tunliche Unterstützung zu gewähren und stets ein zweckdienliches Einvernehmen sich angelegen sein zu lassen, um die in der Praxis sich ergebenden großen Schwierigkeiten durch gemeinsame Bemühungen in sachgemäßer Weise zu überwinden.

Auf die ordnungsmäßige Abwicklung der Geschäfte, betreffend die Herstellung der Übereinstimmung der Grundbücher mit dem Kataster, muß das größte Gewicht gelegt werden; die Gerichte müssen daher ernstlich bestrebt sein, die bezüglichen Agenden stets in einem kurrenten Stande zu erhalten».

In zahlreichen vor dem Jahre 1899 ergangenen Verordnungen und Erlässen wird die Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung angeordnet, doch ist bis zum heutigen Tage die so sehr ans Herz gelegte Übereinstimmung nicht erzielt worden, und kann auch kaum jemals erzielt werden, ins solange nicht der Vorgang bei der Herbeiführung und Erhaltung der Übereinstimmung aus genaueste und bis in das kleinste Detail geregelt ist.

Bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge, wo gerade in dieser Beziehung bei jedem Gerichte andere Gepflogenheiten bestehen, entfernt man sich immer

mehr von der Übereinstimmung, anstatt sich derselben zu nähern oder sie gar zu erreichen. Bezüglich der obwaltenden Differenzen zwischen den Daten des Grundbuche und des Katasters wurden im Abgeordnetenhouse wiederholt Interpellationen eingebracht, so am 7. Oktober 1898, 29. Oktober 1901, 21. Mai 1902 und 24. Oktober 1902.

Es ist ein öffentliches Geheimnis, daß diese Differenzen mindestens 3 Prozent der im Gutsbestandsblatte eingetragenen Parzellen erreichen, was bei 3,200.000 Parzellen Niederösterreichs 96.000 Differenzen ergibt und bei einem Stande von 50 Millionen Parzellen aller eisleithanischen Länder die respektable Summe von 1,500.000 Differenzen ausmacht!

Diese Differenzen bestehen im allgemeinen Grundbuche, in der Landtafel und im Eisenbahnbuche und sind nach Gestalt der Sache verschieden. Es kommt vor, daß Parzellen doppelt eingetragen sind, zum Beispiel im allgemeinen Grundbuche und in der Landtafel; oder sie kommen weder in dem einen noch in dem anderen Grundbuche vor oder sind deren Bezeichnungen und grundbücherliche Eigentümer verwechselt oder sind Abtrennungen, beziehungsweise Übertragungen nicht durchgeführt u. s. w. Ein Unikum sind aber die Aufschreibungen über das öffentliche Gut. Was da alles als öffentliches Gut figurirt, davon macht ein gewöhnlicher Sterblicher sich gar keinen Begriff. Unter Straßen, Wegen, Ortsräumen, Gräben, Wasserläufen und Eisenbahngrundstücken findet man Kirchen, Kapellen, Friedhöfe, Teiche und noch manche andere Liegenschaften als öffentliches Gut verzeichnet, mit welchen der Grundbuchsanlegungsrichter sich sonst keinen Rat schaffen konnte. Eine größere Musterkarte von Unordnung kann es nicht mehr geben und ist es sicher die höchste Zeit, daß auch diesbezüglich Wandel geschaffen werde.

Das Grundbuchsgesetz ist auch in anderer Hinsicht verbesserungsbedürftig, und da laut § 11, *lit. k)* des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die innere Einrichtung der öffentlichen Bücher in den Wirkungskreis des Landtages gehört, so unterliegt es keinem Anstande, diese Angelegenheit ehestens zu regeln, umso mehr, als durch die Anlage einer großen Zahl neuer Bezirksstraßen die Verwirrung noch größer geworden ist.

Die vor einigen Jahren begonnenen Neuvermessungen machen zwar sehr erfreuliche Fortschritte, es ist jedoch wünschenswert, den Vorgang bei diesen Vermessungen und die Beitragsleistung zu den Kosten gesetzlich zu regeln und dabei darauf Bedacht zu nehmen, daß zugleich Baulinienpläne verfaßt werden, um den Gemeinden größere Auslagen zu ersparen. Aus diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Evidenzhaltungsgeometer berufen sind, in ihrem Vermessungsbezirke eine segensreiche Tätigkeit zu entwickeln und sowohl den Interessen des Staates als auch der Bevölkerung zu dienen. Dies ist jedoch nur dann denkbar, wenn den Evidenzhaltungsgeometern durch eine entsprechende Verkleinerung ihres Bezirkes die Gelegenheit gegeben wird, den gestellten Anforderungen nachkommen zu können.

Bei der gegenwärtigen Einteilung der Vermessungsbezirke in Niederösterreich entfallen auf einen Evidenzhaltungsgeometer durchschnittlich 14 Quadrat-

meilen mit 120.000 Parzellen, welche Ziffern mit Rücksicht auf den in Niederösterreich vorherrschenden großartigen Realitätenverkehr allein beweisen, daß die Anzahl der Vermessungsbezirke eine sehr beschränkte ist.

In Erwägung der vorstehend geschilderten Verhältnisse stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„I. Das k. k. Finanzministerium wird dringend ersucht, die Vermessungsbezirke in Niederösterreich derzeit um mindestens sechs Vermessungsbezirke zu vermehren.

2. Der Landesauschuß wird beauftragt, behufs Sanierung der Grundbuchsangelegenheiten mit dem Justiz- und Finanzministerium die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen“.

In formeller Beziehung wird beantragt, zur Vorberatung dieses Antrages einen besonderen, aus 13 Mitgliedern bestehenden und aus dem ganzen Hause zu wählenden „Katastral- und Grundbuchs-ausschuß“ einzusetzen.

II. Dringlichkeitsantrag der Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen, betreffend die Vermehrung der Vermessungsbezirke (Seite 165 bis 168 der österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, I. Jahrgang), woselbst auf die Petition der k. k. Vermessungsbeamten, den Antrag Peric vom 26. Mai 1903, den Antrag Silberer vom 16. April 1903*) und die „Semmeringer Zeitung“ verwiesen wird. Der Dringlichkeitsbeschluß lautet: „2. Der Landesauschuß wird beauftragt, behufs Sanierung der Grundbuchsangelegenheiten mit dem Justiz- und Finanzministerium die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen“.

III. Antrag der Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen vom 30. September 1904, wegen Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Grundbuchs (Seite 347 und 348 der Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrgang 1904). Dieser Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 88, ist das „öffentliche Gut“ in das allgemeine Grundbuch nicht aufzunehmen, infolgedessen bei Transaktionen, betreffend das öffentliche Gut, das Verfahren nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 96, eingeleitet werden muß.

Dieses Verfahren ist nicht allein sehr umständlich, sondern im Vergleich zum Werte des Objektes überaus kostspielig, wenn vom öffentlichen Gute aus irgend einem Anlasse, zum Beispiel zu Neu-, Zu- oder Umbauten oder dergleichen, oft nur einige Quadratmeter Grundfläche abgetrennt werden sollen.

Seit der Anlegung der neuen Grundbücher wurden zirka 6000 *km* Bezirksstraßen und 4000 *km* Gemeindestraßen gebaut. Durch den Bau dieser Straßen bleiben zu beiden Seiten Teile der bisherigen als öffentliches Gut bezeichneten Wege liegen, welche Teile in der Regel wieder als öffentliches Gut behandelt werden.**)

*) Woselbst die Mängel aufgezählt sind.

**) Solche Teile existieren in Niederösterreich schätzungsweise mindestens an die Zehntausend.

Sollen diese Teilflächen mit den angrenzenden Grundstücken vereinigt werden oder soll irgend eine Transaktion mit diesen Grundstückteilen stattfinden, so muß das bereits erwähnte weitläufige und teure Verfahren eingeleitet werden.

In den Bestimmungen des § 2 des Grundbuchgesetzes für Tirol vom 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, ist das öffentliche Gut von der Aufnahme in das allgemeine Grundbuch nicht ausgeschlossen. Das öffentliche Gut erhält dort wie jedes andere Grundstück eine Grundbucheinlage, wodurch Abtrennungen ohne weitwendiges Verfahren ermöglicht werden.*)

In mehreren Gerichtsbezirken Niederösterreichs besteht der Brauch, daß der Verkäufer von Liegenschaften insoweit als grundbücherlicher Eigentümer eingeschrieben bleibt, bis der Käufer den Kaufschillingsrest erlegt hat, wodurch der Käufer oft jahrelang gehindert ist, sein Eigentumsrecht zur Gänze auszuüben.

Diese Gepflogenheit hat jedoch eine ganze Reihe von Unzukömmlichkeiten zur Folge und wäre dem Übelstande durch gesetzliche Maßnahmen zu begegnen.

Endlich wurde bereits in den von den Abgeordneten Silberer und Genossen am 16. April und 17. September 1903 in diesem hohen Hause eingebrachten Anträgen auf das dringende Erfordernis der gründlichen Revision des Grundbuches hingewiesen.

Bemerkt wird noch, daß über die Anlegung der Grundbücher im niederösterreichischen Landtag am 14. Jänner 1874 verhandelt wurde.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Das k. k. Justizministerium wird dringend ersucht, in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages eine Gesetzesnovelle zum Grundbuchgesetz vom 2. Juni 1874 vorzulegen.

2. Der Landesauschuß wird beauftragt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage hierüber Bericht zu erstatten.“

In formeller Beziehung wird beantragt, diesen Antrag dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse zuzuweisen.»

Der vom hohen niederösterreichischen Landtage hierüber gefaßte Beschluß vom 16. November 1904 (Seite 11 und 12 der österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrgang 1905) lautet folgend: «1. Die k. k. Regierung wird dringend ersucht, in der nächsten Session des niederösterreichischen Landtages eine Gesetzesnovelle zum Grundbuchgesetz vom 2. Juni 1874 vorzulegen, in welcher alle während des 30jährigen Bestandes des Gesetzes gewonnenen Erfahrungen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens Berücksichtigung finden. 2. Der Landesauschuß wird beauftragt, die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, beziehungsweise Erhebungen zu pflegen und dem hohen Landtage hierüber Bericht zu erstatten.»

*) Siehe Bartsch, das österreichische allgemeine Grundbuchgesetz, Seite 6, 166, 167 und 762, beziehungsweise vorliegenden Aufsatz Z. 7, woselbst diese Stellen wörtlich zitiert sind, und die Petition der k. k. Vermessungsbeamten des Grundsteuerkatasters Z. 6, Punkt 4, betreffend das öffentliche Gut.

IV. Wurde mit dem Dringlichkeitsantrage der Abgeordneten Viktor Silberer und Genossen vom 3. November 1904 (Seite 365 und 366 der österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrgang 1904) betreffend die Vermehrung der Vermessungsbezirke Niederösterreichs um ein Fünftel des derzeitigen Standes neuerdings die Herstellung und Erhaltung, Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster und Sanierung der Grundbuchsangelegenheiten bezweckt, und

V. in Ausführung dieses Beschlusses in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1904 von den Abgeordneten Dr. Gebmann und Genossen ein bezüglicher Antrag dahin lautend eingebracht: «1. Den Kataster derart auszugestalten, daß derselbe den Anforderungen des Staates, des Landes, der Gemeinden und der Grundbesitzer vollkommen entspricht und 2. die Vermessungsbezirke um ein Fünftel des derzeitigen Standes zu vermehren.» (Seite 67 bis 69 der österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrgang 1905.)

VI. In der Petition der k. k. Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters Österreichs (Seite 26 der österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, Jahrgang 1903) wird als notwendig erkannt unter: Punkt 3. Die Erlassung eines Gesetzes zur Herstellung und Erhaltung der Übereinstimmung des Grundbuches mit dem Kataster, um dem gegenwärtigen unhaltbaren Zustande, unter welchem sowohl die Vermessungsbeamten, als auch die Parteien zu leiden haben, endlich ein Ziel zu setzen.

Punkt 4. Die Ergänzung, beziehungsweise Abänderung des Grundbuchgesetzes rücksichtlich der das öffentliche Gut betreffenden Bestimmungen, um eine seit der Grundbuchsanlage auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit zu regeln.

Punkt 6. Die Zuteilung von Vermessungsbeamten bei den Landesgerichten Wien, Lemberg und Prag zur Besorgung der technischen Agenden für die Landtafel und das Eisenbahnbuch.

VII. Aus dem Werke von Dr. Heinrich Bartsch, Hofrat des k. k. obersten Gerichts- und Kassationshofes, «Das österreichische allgemeine Grundbuchgesetz in seiner praktischen Anwendung», Wien 1902.

Seite 6. «Nur in Tirol ist laut § 2 des Anlegungsgesetzes für Tirol vom 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, das öffentliche Gut ebenfalls in das Grundbuch aufzunehmen.»

Seite 166 und 167. Wie bereits (oben, Seite 6) hervorgehoben wurde, ist in Tirol das öffentliche Gut, welches bisher in allen übrigen Anlegungsgesetzen*) von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossen war**), gemäß § 2 Anlegungsgesetz für Tirol von 17. März 1897, L.-G.-Bl. Nr. 9, Gegenstand des Grundbuches. Eine Eintragung des Eigentumsrechtes bei Liegenschaften, welche öffentliches Gut sind, unterbleibt dann, wenn dessen Bestand nicht festgestellt ist, oder derjenige, in dessen Verwaltung das öffentliche Gut steht, sich der Eintragung widersetzt (§ 51, Z. 3 der Vollzugsverordnung für Tirol).

In einem solchen Falle genügt es, auf dem Eigentumsblatte die Qualität der Liegenschaft als öffentliches Gut ersichtlich zu machen (§ 9, Absatz 4 des

*) Das ist in den älteren, im Jahre 1873 und 1874 erlassenen Gesetzen der übrigen Kronländer.

**) Leider.

Anlegungsgesetzes für Tirol). Unterbleibt die Eintragung des Eigentumsrechtes, so ist das öffentliche Gut einer Katastralgemeinde in drei Grundbuchkörper unter Bildung besonderer Einlagen zu verteilen, wovon das Gewässer den einen Grundbuchkörper bildet, während die anderen Objekte des öffentlichen Gutes in zwei Grundbuchkörper nach der Maßgabe, ob sie in der Verwaltung der staatlichen Behörden sich befinden oder nicht, gesondert werden (§ 32 Vollzugsverordnung für Tirol).

Seite 761. Hinsichtlich des öffentlichen Gutes, welches in Tirol ebenfalls Gegenstand der Aufnahme ins Grundbuch ist,*) findet in der Regel eine Erhebung des Eigentumsrechtes nicht statt; es ist bloß durch Einvernahme der Organe der zur Verwaltung solcher Liegenschaften berufenen Behörden die Eigenschaft eines öffentlichen Gutes festzustellen.

Seite 762. Das öffentliche Gut ist, wenn nicht eine Eintragung des Eigentumsrechtes erfolgen soll, in drei Grundbuchkörper zu verteilen. (Siehe oben Seite 166 und 167).

Aus dieser Darstellung des Sachverhaltes erhellt, daß man an maßgebender Stelle bis zur Erlassung des Grundbuchsgesetzes für Tirol (1897) rücksichtlich der Aufnahme des öffentlichen Gutes in das Grundbuch einen anderen Standpunkt eingenommen hat, welcher bei den bezüglichen Ausschlußberatungen glücklicherweise endlich aufgegeben wurde.

Die Eintragung des öffentlichen Gutes in das Grundbuch wird von allen Praktikern, seien es Juristen oder Vermessungsbeamte, aus vielen triftigen Gründen gefordert, und muß gerade diese Forderung bei der Enquete eindringlichst gestellt werden.

Gelegentlich der Enquete, welche zahlreich besucht sein möge, werden wohl noch mancherlei andere Anträge gestellt werden, wie z. B. die Eintragung von Grundstücken einer Katastralgemeinde in einem fremden Grundbuche zu vermeiden u. a. m.

(Schluß folgt).

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

i. Ingenieurwissenschaft.

Jahnke, E., Vorlesungen über die Vektorenrechnung. Mit Anwendungen auf Geometrie, Mechanik und mathem. Physik. Leipzig. (XII, 235 S. mit 32 Fig.) Gr. 8^o, Leipzig 1905.

Publications de circonstance du conseil permanent international pour l'exploration de la mer. Lex. 8^o, Kopenhagen 1905. (Nr. 24. Ekman, V. Walfrid.

*) Bericht des Grundbuchs-ausschusses, Seite 18: Entgegen dem bei der Grundbuchs-anlegung in anderen Kronländern beobachteten Vorgänge entschloß sich die Regierung im Einklange mit den während der Grundbuchs-enquete geäußerten Wünschen, das öffentliche Gut in das Grundbuch aufzunehmen. Für diese Lösung der kontroversen Frage spricht die Rücksicht auf die wünschenswerte Vollständigkeit des Grundbuchs, sowie der Umstand, daß an Objekten des öffentlichen Gutes nicht selten Privatrechte bestehen, deren grundbuchsrechtliche Ersichtlichmachung wünschenswert erscheint.

Kurze Beschreibung ei. Propellstrommessers mit 1 Taf.; Nr. 25. Pettersson, O.,
Beschreibung des Bifilar-Strommessers mit 1 Taf.; Nr. 26. Roosendaal, A. M.
van u. C. H. Wind, Prüfung von Strommessern u. Strommessungsversuche in
der Nordsee, mit 2 Taf. (4, 6 u. 10 S.) M. 1.70

Schwarzschild, K., Untersuchungen z. geometr. Optik. I. Einleitung in
die Fehlertheorie optischer Instrumente auf Grund des Eikonalbegriffs (31 S. mit
6 Fig.). II. Theorie der Spiegelteleskope (28 S. mit 9 Fig.). (Abhandlgn. d. k.
Gesellsch. d. Wiss. zu Göttingen Nr. 1 und 2.) Gr. 4^o, Berlin 1905.

2. Mathematik.

Bochow, K., Die Funktionen rationaler Winkel, besonders die numerische
Berechnung d. Winkelfunktionen ohne Benützung der trigonometr. Reihen und
ohne Kenntnis der Zahl. (40 S.) Realsch.-Progr. Magdeburg 1905.

Böttger, A., und Prof. Dr. H. Hartenstein, Die Trigonometrie für d.
Unterricht an Realsch. bearb. (35 S. mit Fig.) gr. 8^o, Leipzig 1906. . . . M. 0.60

Schottky, F., Über die Konvergenz einer Reihe, die zur Integration
linearer Differential-Gleichungen dient. (Stzgsb. d. preuß. Akad. d. Wiss.) (8 S.)
Lex. 8^o, Berlin 1905. M. 0.50

Schubert, Dr. H., Beispielsammlung zur Arithmetik und Algebra. 3. Aufl.
(147 S.) 8^o, Leipzig 1905. (Sammlung Göschen) M. 0.80

Thomae, J., Sammlung von Formeln u. Sätzen aus dem Gebiete d. ellip-
tischen Funktionen nebst Anwendungen. Gr. 4^o, Leipzig 1905, kart. . . . M. 2.80

Vier- und fünfstellige Logarithmentafeln nebst einigen physika-
lischen Konstanten. Braunschweig 1904. (24 S.) Gr. 8^o. M. 0.80

3. Geometrie.

Bürklen, O. Th., Aufgabensammlung z. analytischen Geometrie d. Ebene.
Leipzig (Sammlung Göschen). Geb. M. 0.80

Del Re, A., Intorno ai metodi di rappresentazione nella geometria descrittiva.
(Atti delle academia pontaniana). 8^o, Napoli 1904.

Vonderlinn, J., Parallelperspektive. Leipzig (Sammlung Göschen.)
Geb. M. 0.80

De Vries, H., Die Lehre von der Zentralprojektion im vierdimensionalen
Raume. (78 S. mit 25 Fig.) Gr. 8^o, Leipzig 1905. M. 3.—

4. Geodäsie.

Tagebuch für die Aufnahme mit der Kippregel. 9. Aufl. (20 S. mit 1 Taf.)
8^o, Berlin 1905. M. 0.50

Tinter, W., Die Schlußfehler d. Dreiecke d. Triangulierung 1. Ordnung
in der k. k. österr.-ungar. Monarchie und ihre Beziehung zu dem Gesetze von
Gauss über d. Wahrscheinlichkeit d. Fehler nebst ei. Anhang über d. mittleren
Winkelfehler u. über d. Anzahl d. Dreiecke mit bestimmten Schlußfehlern. (Ver-
öffentlichung d. k. k. österr. Kommission f. d. internationale Erdmessung. (42 S.)
Gr. 8^o, Wien 1904/05.

Truck, S., Ausgleich der russischen Gradmessungsnetze für Landesver-
messungszwecke. (22 S.) 8^o, Wien 1904, Selbstverlag.

Truck, S., Ein neuer Schichtenlinien-Einschalter. (6 S.) 8^o, Wien 1905.

5. Verschiedenes.

- Anleitung zur Anstellung und Berechnung meteorolog. Beobachtungen. Hrsg. vom k. preuß. meteor. Institut. 2. völlig umgearb. Aufl. 2. Th. Besondere Beobachtungen und Instrumente. (III, 49 S. mit Abbildgn. u. 2 Taf.) Lex. 8^o, Berlin 1905. M. 2.—
- Baur, F., Mathem. Geographie. Mit 22 den Text erläuternden Fig. (140 S.) (Miniatur-Bibliothek Nr. 671—673.) (11.3 × 7.5 cm) Leipzig 1905. à . . . M. 0.10
- Bibliotheca Geographica. Hrsggebn. v. d. Gesellsch. f. Erdkunde zu Berlin. Bearb. v. O. Baschin. Band X, Jahrg. 1901. (XVI u. 571 S.) Berlin 1904.
- Gleichen, A., Vorlesungen über photograph. Optik. Leipzig 1905. M. 9.—
- Günther, L., Kepler u. die Theologie. W. Wislicenus, Der Kalender (118 S.) (69. Bdch. »Aus Natur- u. Geisteswelt«) Leipzig 1905.
- Hainich, F. W., Kurze Beschreibung über den Lauf der Himmelskörper. (32 S. mit 2 Taf.) 8^o, Borna 1905. M. 0.75
- Jahrbuch, geographisches. Begründet 1866 durch Behm. XXVII Bd. 1904. Hrsggeg. von H. Wagner. Zweite, größere Hälfte (VIII u. S. 177 bis 466) 8^o. Gotha 1905. M. 10.—
- Rathmann, R., Die Haftung des Staates und der Grundbuchbeamten für Verletzungen der Amtspflicht der letzteren (72 S.) Inaug.-Dissert. Univers. Breslau 1905.
- Rintelen, F., Die Rechtsprechung zu preuß. Gesetzen üb. Gemeinheitsteilungen (Servitutsablösungen, Grundstücks-Zusammenlegungen) mit Ausschluß der Verfahrens-Vorschrift. Berlin 1905. M. 12.—
- Schmehl, Prof. Dr. Ch., Die Elemente d. sphärischen Astronomie u. der mathem. Geographie Nebst ei. Sammlung gelöster und ungelöster Aufgaben mit d. Resultaten d. ungelöst. Aufgaben (VIII, 110 S. mit 52 Fig.) 8^o, Gießen 1905. Geh. M. 1.60, geb. M. 2.—

6. Fachtechnische Artikel.

- Alexejeff, W, N. W. Bugajeff und die idealistischen Probleme der Moskauer mathematischen Schule. (Halbjahrsschrift f. wissenschaftl. Philosophie u. Soziologie. Leipzig, H. 3/1905).
- Aus dem Jahresbericht d. Reichskommission f. Gradmessung u. Nivellierung 1904. Das Polytechnikum in Delft 1903—1904. (De Ingenieur, Gravenhage Nr. 36/1905.)
- Die Aufstellung von Baulinienplänen in Bayern. (Zentralbl. d. Bauverw. Berlin Nr. 70/1905.)
- Draper, Konstruktion eines Spiegelteleskops für Himmelsphotographie. (Scientif. Americ. New-York Nr. 7 und 8/1905.)
- Erhaltung alter Straßennamen. (Deutsche Bauztg. Berlin Nr. 70/1905.)
- Förster, G., Über die Gewichte der Beobachtungen auf den 6 internation. Polhöhenstationen. L. de Ball, Über eine Tafel z. logarithmischen Berechnung der Refraktion. (Astron. Nachrichten, Kiel Nr. 4045 und 4046.)
- Kalkschmidt, E., Die Großstadt, das Naturgefühl und die Landschaftskunst. (Die Kunst. München, H. 11/1905)
- Severi, F., Sulle superficie algebriche che posseggono integrali di Picard

della 2a specie. F. Klein, Über die Auflösung der allgem. Gleichungen 5. und 6. Grades. Ders., Bericht über den Stand der Herausgabe von Gauss' Werken. (Mathem. Annalen, Leipzig, H. 1/1905.)

The lubrication of plane surfaces (mit 7 Fig.); L. Matthiessen, Mathem. Theorie der Spiegelung in abwickelbaren Flächen (mit 9 Fig.); S. Wellisch, Über das natürliche Erhaltungsprinzip (mit 1 Fig.). (Ztschrft. f. Math. u. Physik. Leipzig, H. 2/1905.)

Zusammengestellt von L. von Klatecki.

Die angezeigten Bücher und Zeitschriften sind durch die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien III/1, Hauptstrasse 76, zu beziehen.

Kleine Mitteilungen.

Dr. Anton Schell, ordentl. Professor der praktischen Geometrie an der technischen Hochschule in Wien, wurde von Sr. Majestät anlässlich der Versetzung in den bleibenden Ruhestand durch taxfreie Verleihung des Titels eines Hofrates ausgezeichnet.

Eduard Doležal, ordentl. Professor an der montanistischen Hochschule in Leoben, wurde zum ordentlichen Professor der praktischen Geometrie an der technischen Hochschule in Wien ernannt. Professor Doležal, dessen Name in der geodätischen Literatur durch die Veröffentlichung einer ganzen Reihe gediegener fachwissenschaftlicher Werke sich des besten Kluges erfreut, hat sich insbesondere durch die Umarbeitung und Erweiterung des Hartner'schen Werkes «Hand- und Lehrbuch der niederen Geodäsie» (Wien 1903), an dessen Vervollständigung der überaus tätige und fleißige Gelehrte noch gegenwärtig unausgesetzt arbeitet, sehr große Verdienste erworben.

Wir beglückwünschen den Herrn Professor zu seiner Berufung an die Lehrkanzel in der Residenz herzlichst und mit Freuden, wobei wir erhoffen, daß Herr Prof. Doležal in nun erweiterten Wirkungskreise seiner Lehrtätigkeit auch unser Förderer durch Mitarbeit werden wird, wie er bisher Freund unserer Bestrebungen gewesen ist.

L. von K.

Zu meiner Arbeit «Geodätische Längenmessung mit Invardrähten» finde ich mich verpflichtet, ergänzend hinzuzufügen, daß die wissenschaftlich-geodätische Untersuchung der Invardrahtmessungen im «Bureau international des Poids et Mesures» in Sèvres, Herr René Benoît, Direktor des genannten Institutes, in Gemeinschaft mit dem Herrn Dr. Guillaume geführt hat, daß somit diese wichtige Methode der Längenmessung ihre Vervollkommnung dem Zusammenwirken derselben verdankt.

Dr. A. Semerád.

Prof. Franz Ruth †. In Bad Nauheim ist am 30. August l. J. der ordentliche Professor der Geodäsie an der deutschen techn. Hochschule in Prag, Franz Ruth, einem Herzschlag erlegen. Der Tod erreichte ihn am Schreibtische. Der Dahingeschiedene, der sich der größten Beliebtheit bei seinen Kollegen und bei den Studierenden erfreute, litt schon seit längerer Zeit an einer Herzaffektion. Prof. Ruth stand im 55. Lebensjahre. Er war am 17. Oktober 1850

zu Stockerau in N.-Ö. geboren, studierte in Graz an der Realschule und Technik, war von 1873 bis 1878 Assistent für praktische Geometrie an der Grazer techn. Hochschule, wurde 1879 Assistent für denselben Lehrgegenstand an der Bergakademie in Leoben, 1881 Dozent an der techn. Hochschule in Graz und 1891 außerordentlicher Professor der darstellenden Geometrie an der techn. Hochschule in Wien. Im Jahre 1893 wurde er zum ordentl. Professor der Geodäsie an der deutschen techn. Hochschule in Prag ernannt. Aus seiner Feder stammt eine Reihe wissenschaftlicher Publikationen.

Landesvermessungs-Rat Sugiyama aus Tokio, welcher in seiner Heimat des Rufes eines ausgezeichneten Geodäten sich erfreut und im Auftrage der japanischen Regierung schon jahrelang in Europa zu Studienzwecken weilte, hat im vorigen Monate unter Führung des Herrn Ministerialrates Dr. v. Globočnik und des Herrn Hofrates Broch das Triangulierungs- und Kalkul-Bureau, sowie das lithogr. Institut des Grundsteuer-Katasters besichtigt und eingehende Informationen über die Einrichtungen des österr. Katasterwesens gesammelt. Da der Herr Rat für unsere Zeitschrift ein besonderes Interesse entgegengebracht hat, so wurden demselben seitens der Vereinsleitung die bisher erschienenen Hefte des laufenden Jahrganges bereitwilligst zur Verfügung gestellt.

Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1906. Der dritte Jahrgang dieses vom Herrn Kollegen Obergeometer Friedrich Goethe verfaßten Kalenders, welcher trotz seines kurzen Bestandes nicht nur dem ganzen Evidenzhaltungsbeamtenkörper, sondern überhaupt allen Geometern in Österreich ein nahezu unentbehrliches Hilfsbuch geworden, wird auch für das kommende Jahr im Vereinsverlage herausgegeben werden. Rechtzeitige Anmeldungen für den Bezug desselben sind an den genannten Verfasser in Baden bei Wien baldigst zu richten, damit die Höhe der Auflage nach der Zahl der Abnehmer endgiltig festgestellt werden kann.

Umgestaltung des mathematischen Unterrichtes. Auf dem zu Meran im September l. J. abgehaltenen «Deutschen Naturforscher- und Ärztetag» hielt in der Abteilung für Mathematik Hofrat Professor E. Czuber (Wien) einen ausführlichen Vortrag über die in Deutschland seit Jahren erörterte, in Frankreich bereits gelöste Frage einer Umgestaltung des mathematischen Unterrichtes an den Mittelschulen nach der funktionentheoretischen Seite unter Einführung der Infinitesimalrechnung vom österreichischen Standpunkte. Seine Ausführungen, auf entwicklungsgeschichtlicher Grundlage aufgebaut, gipfeln in dem Antrage, eine solche Reform innerhalb genau abgesteckter Grenzen auch bei uns durchzuführen; das Referat entwirft auch den hiebei zu betretenden Weg.

Der Direktor der Petersburger Sternwarte, Professor der Astronomie an der dortigen Universität Dr. Sergius v. Glasenap, beging im September l. J. sein 35jähriges Jubiläum als Hochschullehrer. Der hervorragende Gelehrte, der zu den bedeutendsten Astronomen der Gegenwart gehört, ist von deutscher Abstammung und fungiert, abgesehen von seiner Professur, auch noch als Direktor der Petersburger Sternwarte und als Präsident der Russischen astronomischen Gesellschaft. Er ist im Jahre 1842 in der Gouvernementsstadt Twer geboren.

Ein Kopernikus-Denkmal. Ein in Westpreußen gebildetes Komitee hat sich die Aufgabe gestellt, Nikolaus Kopernikus, dem Begründer der neuen Astronomie, in Frauenburg ein Denkmal zu errichten, wo er durch 40 Jahre als Domherr, Arzt und Gelehrter gewirkt hat, im Mai 1543 gestorben und in der Domkirche beigesetzt worden ist. Kopernikus-Denkmale sind bereits 1830 zu Warschau (von Thorwaldsen), 1853 in seiner Vaterstadt Thorn (von Tieck) und 1900 im Hofe der Universität zu Krakau (von Godebski) errichtet worden.

Über Kommassationen hielt unlängst in der Fachgruppe der Bodenkultur-Ingenieure des Österr. Ingenieur- und Architekten-Vereines Herr Evidenzh.-Obergeometer Alois Gjurán einen überaus beifällig aufgenommenen Vortrag, welchem unter anderen auch der in unseren Kreisen einer allgemeinen Beliebtheit sich erfreuende Herr Hofrat Demmer als Gast beigewohnt hat.

Ernennung. Der Ackerbauminister hat den Konstrukteur an der montanistischen Hochschule in Příbram Viktor Melnitzky zum Adjunkten der Lehrkanzel für darstellende Geometrie und Geodäsie an dieser Hochschule ernannt.

Agrarpolitische Aktion gegen die Zerstückelung der Grundparzellen.

In Galizien und in der Bukowina kommen hauptsächlich im Erbwege Parzellenteilungen außerordentlich zahlreich vor. Sie betreffen häufig so kleine Flächen, daß das Trennstück nur einige Quadratmeter umfaßt und einen Wert von 2 bis 5 Kronen repräsentiert. Eine derartige Zersplitterung des Grundes und Bodens in nahezu wertlose Teile erzeugt nicht nur eine wirtschaftliche Gefahr, sondern auch eine bedeutende Erschwerung der Grundbuchsführung. Es herrschen nun im Grundbuchswesen der genannten Länder an vielen Orten so verworrene Zustände, daß die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, dem Reichsrate einen Gesetzentwurf betreffend die Berichtigung der Grundbücher in Galizien und in der Bukowina vorzulegen. Da vor Einleitung einer so mühevollen und kostspieligen Aktion, wie es die geplanten Grundbuchsberichtigungen jedenfalls sein werden, alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden müssen, um eine gewisse Gewähr für die stetige Erhaltung des angestrebten geordneten Zustandes im Grundbuchswesen darzubieten, ist das Ackerbauministerium im Wege der politischen Landesstellen an die Landesausschüsse in Galizien und in der Bukowina zu dem Zwecke heraugetreten, damit Beschränkungen wenigstens in Bezug auf die weitere Teilung der einzelnen Grundparzellen durch die Landesgesetzgebung geschaffen werden. Es handelt sich da nicht um die weittragende Frage der Einschränkung der Ungebundenheit des Grundbesitzes im allgemeinen, sondern nur um eine Vorkehrung gegen die plan- und zwecklose Zerstückelung bestehender Parzelleneinheiten, die eine rationelle Bewirtschaftung nicht mehr zulassen. Zugleich hat das Ackerbauministerium die Landesausschüsse auch auf die Wichtigkeit der Einführung von Erbteilungsvorschriften und höferechtlichen Bestimmungen im Sinne der seinerzeit in einigen Landtagen eingebrachten Regierungsvorlagen aufmerksam gemacht. Da auch in Istrien rücksichtlich der Parzellenzersplitterung im Erbwege ähnliche Zustände herrschen, hat das Ackerbauministerium auch in diesem Lande eine analoge agrarpolitische Aktion angeregt.

Titeländerungen im Staatsdienste.*) Im österreichischen Staatsdienste gibt es bei nur elf Rangsklassen 163 verschiedene Titulaturen, wobei es sehr häufig vorkommt, daß ein und derselbe Titel in verschiedenen Rangsklassen, noch häufiger daß gleiche Rangsklassen mit verschiedenen Titeln sich finden. So kommt zum Beispiel der Titel «Adjunkt» in den Klassen XI, IX und VIII vor, und zwar als Steueramtsadjunkt (XI. Rangsklasse), Gerichtsadjunkt (IX. Rangsklasse) und Ratssekretärsadjunkt (VIII. Rangsklasse). Ein besonders krasses Beispiel ist der Titel «Inspektor», der bei der Sicherheitswache (Unteroffiziersrang), als Steuerinspektor (IX. Rangsklasse), Evidenzh.-Inspektor (VIII. Rangsklasse), Evidenzh.-Oberinspektor sowie Inspektor der technischen Finanzkontrolle (VII. Rangsklasse) und Inspektor der Tabakregie (VI. Rangsklasse) vorkommt. Auch der «Sekretär» kommt in den Rangsklassen X, VIII und VII vor. Natürlich schafft diese Verschiedenheit der dienstlichen Bezeichnungen nicht nur eine große Konfusion beim Publikum, das niemals weiß, wie so ein Herr im Dienste anzureden ist, sondern auch große Schwierigkeiten im internen Verkehr, weil bei jedem einzelnen Dienstschriftstück erst nachgesehen werden muß, wie der Adressat zu titulieren ist. Um alle diese Übelstände zu beseitigen, ist eine Titulaturänderung im Zuge. Das Finanzministerium hat bereits den Anfang gemacht und verfügt, daß in allen Dienstzweigen dieses Ministeriums für die VII. Rangsklasse der Titel «Finanzrat», für die VIII. Rangsklasse der Titel «Sekretär», für die IX. «Kommissär», für die X. «Konzipist» anzuwenden ist. Gleichzeitig wurde auch im Titelchaos der Tabakregie Ordnung geschaffen, indem nunmehr die Bezeichnungen Tabak-Hauptfabrik erster Kategorie, T.-H.-F. zweiter Kategorie, Tabak-Fabrik erster Kategorie und T.-F. zweiter Kategorie durch die einheitliche Bezeichnung «k. k. Tabakfabrik» zu ersetzen ist, so daß nunmehr die Differenzierung in den Titeln der 30 österreichischen Tabakfabriken aus der Welt geschaffen ist. Gleichzeitig wurde verfügt, daß die Vorsteher der einzelnen Fabriken, die bisher die verschiedensten dienstlichen Titeln, als: «Oberinspektor», «Inspektor», «Direktor», «Sekretär», «Kontrollor» etc., führten, den einheitlichen Titel «Tabak-Fabrikdirektor», respektive «T.-F.-Direktorstellvertreter» zu führen haben. Wie verlautet, soll eine ähnliche Vereinfachung und Vereinheitlichung der Titulaturen auch in den übrigen Ministerien folgen, so daß, ähnlich wie bei der Armee, die elf Rangsklassen mit bloß elf Titeln statt der bestehenden 163 bezeichnet werden.

Doktoren der Bodenkultur. In der «Wr. Zeitung» vom 24. August l. J. ist die kaiserliche Entschließung publiziert, nach welcher der Hochschule für Bodenkultur in Wien anlässlich der Einführung der vierjährigen Studiendauer das Recht zur Promotion von Doktoren der Bodenkultur nach Maßgabe der zu erlassenden Vorschriften verliehen wird. Durch die Verleihung des Promotionsrechtes ist die Hochschule für Bodenkultur nunmehr den Universitäten und den technischen Hochschulen vollständig gleichgestellt, da dem Rektor im Vorjahre auch der Ehrentitel «Magnifizenz» zuerkannt wurde. Um die Reformen an der Hochschule für Bodenkultur hat sich der Rektor Hofrat v. Schullern zu Schrat-

*) Siehe auch die Notiz »Änderung dienstlicher Titulaturen« auf Seite 249 dieser Zeitschrift (Augustheft l. J.).

tenhofen besondere Verdienste erworben; die Bestimmungen bezüglich der Einführung des vierten Studienjahres, sowie alle anderen Verfügungen werden schon in dem heuer beginnenden Studienjahre in Kraft treten.

Firma Simon Plöbßl & Ko. gelöscht. Mit dem 25. August d. J. verschwand aus dem Wiener Handelsregister ein Name, der einst in der praktischen Optik einen großen Klang hatte. Simon Plöbßl, geboren zu Wien am 19. September 1794, gestorben am 29. Januar 1868, errichtete 1823 eine optische Werkstätte, deren Erzeugnisse allmählich einen Weltruf erreichten. Plöbßlsche Fernrohre gelten noch heute als ein wertvoller Besitz. Seinen Namen hatte Plöbßl auch in die wissenschaftliche Welt eingeführt durch die seit 1832 nach Littrows Anweisung konstruierten dialytischen Fernrohre. Die Firma wurde seit seinem Tode durch seine Erben fortgeführt und machte sich noch in letzter Zeit bekannt, namentlich auf dem Gebiete der Dioptronkonstruktionen, die auch im Auslande von wissenschaftlichen Instituten mit Vorliebe verwendet wurden.

Nichtanstellung von Pensionisten. Das Wiener Amtsblatt enthielt nachstehenden Erlaß des Obermagistratsrates Dr. Sedlaczek: «Über eine von der Bezirksvertretung des 12. Gemeindebezirkes ausgegangene Anregung hat der Stadtrat beschlossen, den Herrn Bürgermeister zu ersuchen und den Magistrat sowie die Direktionen der städtischen Unternehmungen anzuweisen, Personen, die im Bezuge von dauernden Ruhegehältern (Pensionen und Provisionen) stehen, in den städtischen Dienst nicht aufzunehmen. Hievon werden die städtischen Ämter zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.»

Eine neue Stadt. Die Marktgemeinde Neugasse bei Olmütz wurde zur Stadt erhoben. Neugasse zählt etwa 7000 Einwohner, davon 5500 Deutsche und 1500 Böhmen, besitzt ein Elektrizitätswerk, mehrere Schulen und ist mit Olmütz durch zwei Linien der elektrischen Straßenbahn verbunden.

Ein Mittagszeichen in Rudolfsheim. Der Stadtrat hat der Wiener Kommunalsparkasse im Bezirke Rudolfsheim gestattet, an dem Sparkassengebäude ein Mittagszeichen anzubringen. Die Herstellungs- und Erhaltungskosten sind von der Sparkasse zu tragen.

Waldpflege und Forstästhetik. Das großherzoglich hessische Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Domänenverwaltung, hat an die ihm unterstehenden Oberförstereien einen Erlaß gerichtet, in dem die Waldschönheitspflege dringend empfohlen wird. In diesem Erlasse heißt es: «Zwar sind unsere Waldungen glücklicherweise reich an Beispielen dafür, daß von altersher Waldschönheit und Waldschönheitspflege dem hessischen Forstwart vertraut gewesen sind; es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß die Neuzeit immer gebieterischer die allgemeine Beachtung forstästhetischer Grundsätze bei der Waldbewirtschaftung fordert. In einer Zeit, in der die Erhaltung und Pflege der Naturdenkmäler Gegenstand der Landesgesetzgebung geworden ist, würden notorische Verstöße gegen die Waldschönheitspflege in weiten Kreisen peinlich empfunden; die abfällige Kritik trifft dann weniger die einzelnen als die Forstverwaltung überhaupt. Deshalb ist es geboten, daß sich die Oberförstereien bei jeder forstwirtschaftlichen Maßregel darüber Rechenschaft ablegen, wie sie in Bezug auf Waldschönheit

wirken werde. Starre Regeln sollen dabei nicht vorgeschrieben werden; andererseits darf die Waldschönheitspflege auch nicht zu einer unrentablen Parkwirtschaft ausarten oder zu Künsteleien führen. Es muß dem Forstwart stets vor Augen bleiben, daß seine Aufgaben in erster Linie praktische und ökonomische seien; er muß, wenn er seinem Berufe gerecht werden will, mit dem Nützlichen stets das Schöne zu verbinden wissen».

Sonne und Erde. Interessante Forschungen über den Zusammenhang zwischen Sonnenflecken und magnetischen Störungen auf dem Erdballe hat unlängst Maunder, Subdirektor in Greenwich, auf Grund zwanzigjähriger sorgfältiger Registrierungen und Studien veröffentlicht. Es zeigte sich, daß nicht die gesamte Sonnenoberfläche, sondern nur bestimmte Gebiete des Sonnenballes in dem Sinne aktiv sind, daß sie das Auftreten magnetischer Störungen auf der Erde bedingen. Diese aktiven Gebiete rotieren mit der Geschwindigkeit der Sonnenflecke, machen aber ihre Wirksamkeit oft schon vor dem Sichtbarwerden oder nach dem Verschwinden der letzteren geltend, so daß die sichtbaren Flecken nur die mittlere Phase eines länger andauernden Störungszustandes darzustellen scheinen. Ferner breitet sich der magnetische Einfluß der Sonne nicht wie Licht und Wärme gleichmäßig nach allen Richtungen des Weltraumes aus, sondern nur in Form einer engbegrenzten Strömung von etwa 20 Grad Öffnungswinkel, die nicht notwendig einen radialen Verlauf zu nehmen braucht, sondern auch unter einem schiefen Winkel von der Sonnenoberfläche ausgehen kann. Besonders erhärtet wird diese enge räumliche Begrenzung des Kraftflusses der Sonne dadurch, daß sich häufig magnetische Stürme nach Ablauf einer synodischen Umdrehungsperiode der Sonne wiederholen. Das Ende eines magnetischen Sturmes ist also nicht durch das Erlöschen der Aktivität des betreffenden Herdes bedingt, sondern durch den Austritt der Erde aus dem Störungswinkel. Genau wie nun ein Schiff vom Strahlenbündel eines Blinkfeuers dann wieder getroffen wird, wenn die Leuchtturmlaterne eine Umdrehung vollendet hat und sonach ihren Schein wieder in dieselbe Richtung hinauswirft, so muß auch auf der Erde nach Vollendung einer synodischen Rotation der Sonne eine Wiederholung der magnetischen Störung beobachtet werden, vorausgesetzt natürlich, daß der Störungszustand auf dem Zentralgestirn noch fort dauert. Hiedurch wird es verständlich, daß zwar die meisten Sonnenflecke in magnetischer Hinsicht für die Erde wirkungslos bleiben, weil die von ihnen ausgehenden Strömungen die Erde nicht treffen, daß aber da, wo dies zutrifft, der unverkennbare und schon länger bekannte Zusammenhang zwischen dem Auftreten großer Flecken und magnetischen Stürmen, bezüglich magnetischen Störungen auf der Erde, immer mehr von seiner einstigen Unbegreiflichkeit einbüßt. Weitere Kreise dürfte es interessieren, daß durch diese wichtigen Forschungsergebnisse Maunders auch die meteorologischen Fähigkeiten der gerade jetzt viel umstrittenen «Wetterpflanze», die ihr Propagator J. F. Nowack selbst als «wunderbar» und «rätselhaft» bezeichnete, seine Gegner gar als «unmöglich» und «unglaublich», eine sehr einfache und einleuchtende Erklärung finden, insbesondere ihre vielfach angezweifelte Eigenschaft, gerade auf 24 bis 28 Tage im Vorhinein, das ist nämlich eine Sonnenfleckrotations-

periode, das Auftreten kritischer Naturereignisse anzuzeigen. Daß die Pflanze nicht auf jeden Sonnenfleck reagiert, sondern nur zuweilen, nämlich dann, wenn dessen magnetischer Kraftstrom die Erde trifft, ein Vorkommnis, daß auch Nowack selbst viel Kopfzerbrechen verursachte, erscheint nun sehr plausibel. Jedenfalls hatte Nowack vollkommen recht, wenn er die Sensivität seiner Pflanze in erster Linie magnetischen Einflüssen zuschrieb. Ebenso steht es nach obigem vollkommen mit Maunders Beobachtungen im Einklange, daß die Wetterpflanze bisweilen magnetische Störungen schon vor dem Sichtbarwerden der Sonnenflecke oder noch nach deren Verschwinden anzeigt, wofür Nowack bisher ebenfalls keine Erklärung zu geben vermochte.

Wie Riednamen entstehen. Der Stadtrat von Wien hat die Restaurierung der alten, auf der Anhöhe des Laaerberges befindlichen Gedenksäule genehmigt. Durch diesen Entschluß wird eines der ältesten Wahrzeichen von Wien von dem drohenden gänzlichen Verfall gerettet. Das Wahrzeichen, eine runde Sandsteinsäule, die durch ein korinthisches Capitäl gekrönt wird, stammt aus dem Jahre 1548 und wurde in diesem Jahre, wie eine hier angebrachte, kaum mehr leserliche Inschrift besagt, von einem gewissen Marcus Beck aus Leopoldsdorf zum Zeichen seines Burgfriedens errichtet. Die nächste Umgebung der Gedenksäule war seit dem Jahre 1809 unter der sonderbaren Bezeichnung «In der mageren Henne» bekannt. Über die Entstehung dieses Namens weiß die Volksüberlieferung folgende kuriose Begebenheit zu erzählen: «Zur Zeit der Franzosen-Belagerung soll nämlich in dem heute noch bestehenden nahen Gasthause Napoleon Quartier genommen haben. Als der Kaiser eben eine Mahlzeit einnahm und ein Huhn verzehrte, flog eine Kanonenkugel zum Fenster herein, die das am Tische befindliche Huhn vor den Augen des Kaisers in tausend Stücke zerrissen haben soll». Das Gasthaus hieß nun fortan «zur mageren Henne» und von ihm erhielt dann der ganze «Ried» seinen Namen.

Der wissenschaftliche Nachlaß eines Österreicher. Im Jahre 1863 hat Dr. Justin Kulik in Prag aus dem Nachlaß seines Vaters, des Prager Universitätsprofessors Dr. Jakob Philipp Kulik, der kais. Akademie in Wien auf deren Ansuchen eine Reihe von umfangreichen wissenschaftlichen Manuskripten übersendet. Vor kurzer Zeit hat nun Herr Lehmer, Professor der Mathematik an der Universität Berkeley in Kalifornien, angesucht, es möchten ihm diese Manuskripte zur Einsicht übersendet werden. Die kaiserliche Akademie wendete sich an die Kulikschen Erben mit der Frage, wie in dieser Sache vorgegangen werden könnte, da unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Verdienste Kuliks völlig in Vergessenheit kämen, weil bei dem Umfang der Manuskripte und bei der Kostspieligkeit des Tabellensatzes an ihre Veröffentlichung in Oesterreich kaum gedacht werden kann. Die Erben (Dr. Justin Kulik und Angele von Randa, geb. Kulik) haben nun die erwähnten Manuskripte der kaiserlichen Akademie in Wien zur freien Verfügung überlassen. Vielleicht gelingt es dem amerikanischen Gelehrten, mit Hilfe amerikanischer Millionäre wenigstens eines der Werke (Nr. 6) im Druck zu publizieren, das die Gauß'schen Logarithmentafeln in großartiger Weise weiterführt und ergänzt. Die österreichischen Akademien sind mangels

nötiger Fonds außerstande, dies zu tun, da der Druck dieser Tabellen allein 20.000 bis 30.000 Kronen kosten würde. Die Manuskripte, um die es sich handelt, sind: 1. Magnus canon divisorum pro omnibus numeris per 2, 3 & 5 non divisilibus usque ad 108.330.201. (8 Bände und 2 Bände Matrizen.) 2. Verzeichnis zusammengesetzter Zahlen. (3 Bände.) 3. Verfahren zur Zerlegung großer Zahlen in ihre Faktoren. (1 Heft.) 4. Natürliche Logarithmen der Sekanten für jedes halbe Hundertel des Grades in 12 Dezimalstellen 5. Vorarbeiten goniometrischer Tafeln. 6. Logarithmisch-trigonometrische Tafeln zu zehn Dezimalstellen. 7. Tafeln zur Berechnung briggischer Logarithmen. 8. Tafeln periodischer Dezimalbrüche. 9. Längen elliptischer Quadranten.

(„Die Zeit“, Nr. 1049 vom 27. August 1905.)

Patent - Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,
Wien VI./1., Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Deutschland Gebrauchsmuster: Zirkel mit an dem einen Bügel-
schenkel des Kopfes zwangsläufig geführten, den Kopf gerade haltenden Führungs-
stück (Carl Lögler) 257.888.

Stabzirkel, bei welchem die Schieber derartig aus einem Stück Blech ge-
bogen sind, daß die seitlich angebogenen Lappen die mit Flächen versehenen
Einsätze federnd umschließen und festhalten. (Sächsische Reißzeugfabrik
F. E. Hertel & Co.) 259.714.

Wien, 23. September 1905.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Ingenieur M. Gelbhaus, beeid. Patentanwalt, Wien, VII., Siebensterngasse 7.

(Ankünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Lieblein Samuel, Bankdirektor in Wien, Apparat zum selbsttätigen Ab-
fertigen eingeschriebener Sendungen. Der teilweise als Messer ausgebildete Hand-
hebel ist mittels einer Gelenkstange mit einer drehbaren Platte verbunden,
während die in bekannter Weise an der Kastenwand geführten Stampiglien
mittels einer Feder mit dem Handhebel derart in Verbindung stehen, daß, wenn
bei Betätigung des Hebels die Platte in die horizontale Stellung gedreht wird,
die Stampiglien auf die auf der Platte liegende Anweisung gepreßt werden und
das Messer die Rezipisse von der Anweisung trennt. Ang. 20. 9. 1904.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 268, Zeile 2 von oben, soll es richtig heißen: «Zu der auf
Seite 22», statt «In der auf Seite 22».

GEBRÜDER FROMME

WIEN, XVIII/2, Herbeckstrasse 27

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulobureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum absolut genauen Auftragen der Netzpunkte und Ziehen der Netzlinien mit der Reißfeder.

Planimeter,

Patent-Rechenschieber

nach k. k. Inspektor
F. Riebel,

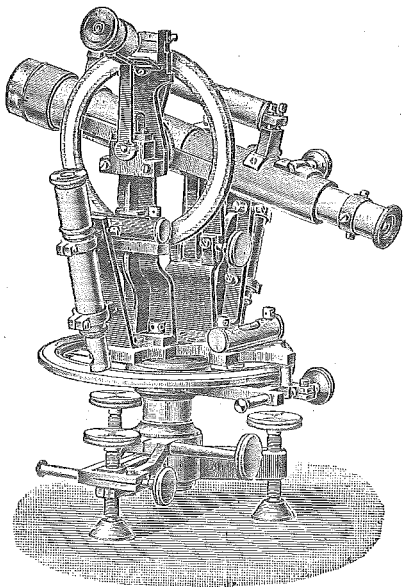
Patent-Regel-

Transporteur,

Messtische,

Perspektivlineale, Latten,

Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit

Kreis: 12 cm. Preis: K 540.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

Schätzmikroskop-Theodolite
in allen Größen

Nonien-Theodolite.

Tachymeter Nr. 28

den Herren k. k. Geometern
besonders zu empfehlen.

Theodolite,

Nivellier-Instrumente,

Fromme's

Patent-Waldboussolen

Preis: K 144.—

Katalog A auf Wunsch
gratis.

Von unseren Einbanddecken zum I. Jahrgang

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 20 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben. Die Administration.

Mitte Dezember erscheint in unserem Verlage:

Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1906. ≡

Dauerhaft in Leinen gebunden 3 Kronen.

Der „Kalender für Vermessungsbeamte“ enthält all das, was der Geometer im praktischen Berufe täglich braucht:

Logarithmen-, Flächeneingangs-, Multiplikations- und Umwandlungs-Tabellen,
das Wichtigste über Maße, Gewichte und Münzen, Daten aus der Physik, mathematischen Geographie,
die notwendigen Formeln aus der Mathematik, Planimetrie, Goniometrie und Trigonometrie,
das Wissenswerte aus der Instrumentenkunde,
Lösung wichtiger geodätischer Aufgaben am Felde,
Beispiele über Flächenberechnung, Flächeuteilung und Grenzänderungen,
Tabelle über Fehlergrenze bei Längenmessungen,
die Tarife für Katastral-, Umschreib- und Vermessungsgebühren,
Personal-Status der k. k. Vermessungsbeamten des österr. Grundsteuerkatasters (konkretual- und kronländerweise) nach amtlichen Daten zusammengestellt,
Verzeichnis der Vermessungsbezirke, Vormerke über Reisepläne, Amtstage etc.
Längen- und Flächenmaßstäbe, Transporteur, Planimeter, Graphikon zur Umwandlung der gebräuchlichen Längenmaße, Notizblätter.